

institut für
humanistische
politik



Michael C. Bauer
Arik Platzek

Gläserne Wände

Bericht zur
Benachteiligung
nichtreligiöser
Menschen in
Deutschland

2., ergänzte Auflage



Über uns

Das **Institut für humanistische Politik (IHP)** besteht seit 2018. Es versammelt unter seinem Dach ein schon länger bestehendes bundesweites und interdisziplinäres Kompetenz-Netzwerk von ExpertInnen unterschiedlicher Fachrichtungen. Das Netzwerk ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen haupt- und ehrenamtlichen AkteurInnen aus den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur, wissenschaftlichen Disziplinen sowie der organisierten Zivilgesellschaft ist eine wichtige Säule des Netzwerks. Tätigkeitsschwerpunkte sind die Analyse, Bewertung und Offenlegung kritischer Zustände aus der Perspektive unseres Leitbilds in der Politik auf Länder- und Bundesebene wie auch im internationalen Kontext.

Unsere Arbeit verbindet Wissenschaft und Praxis für zielgruppenspezifische Informations- und Beratungsangebote in diesen Handlungsbereichen: Wertebildung, Antidiskriminierung, Integration und sozialer Zusammenhalt, weltanschauungs- und integrationspolitische Innovation und Politikberatung. Zum Programm gehört die Bereitstellung von qualifizierten Impulsen für Fachstellen, Medien und die allgemeine Öffentlichkeit.

Diese Broschüre bestellen

Sie können diese Broschüre als PDF kostenfrei im Internet abrufen unter glaeserne-waende.de oder als gedruckte Ausgabe gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 6,90 Euro inkl. Versandkosten unter der auf der Rückseite der Broschüre genannten Adresse bestellen.



Inhalt

1. Vorwort zur zweiten Auflage.	4
2. Einleitung	6
3. Unzureichende öffentliche Anerkennung	14
4. Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt	22
5. In Kindertagesstätten	30
6. In den Schulen	34
7. In den Hochschulen	44
8. Im Gesundheitswesen	50
9. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und anderen Medien	56
10. Die Kirchensteuer – Wurzel vielen Übels	62
11. Seelsorge und ethische Qualifizierung in der Bundeswehr	66
12. Weiteres	70
13. Die internationale Perspektive	78
14. Schlussbemerkungen.	82
33 Schritte zur Gleichbehandlung nichtreligiöser Menschen in Deutschland	84

1. Vorwort zur zweiten Auflage

Liebe Lesende,

„kulturell unbehaust“ – fühlen Sie sich mit dieser Bezeichnung angemessen beschrieben? Wir haben keine Zweifel daran, dass Sie die Zuschreibung einer solchen Art umfassender *Obdachlosigkeit* mit allem Recht und entschieden von sich weisen würden.

Doch dies ist keine Fiktion: Im Mai 2018 fand sich genau diese Zuschreibung in der reichweitenstärksten deutschen Wochenzeitung, DIE ZEIT, Ausgabe 20 des Jahrgangs, in einem Essay mit dem Titel „Wie viel Religion verträgt die Demokratie?“. Die Verfasserin war Monika Grütters, Bundestagsabgeordnete aus dem Berliner Wahlkreis Marzahn-Hellersdorf und zu diesem Zeitpunkt Kulturstaatsministerin der Bundesregierung und CDU-Landesvorsitzende.

„Kulturelle Unbehaustheit“ hatte sie „mit Sorge“ bei einer großen Zahl an SchülerInnen diagnostiziert. Der Grund: Die SchülerInnen hatten nicht die Hand gehoben, wenn Frau Grütters laut ihren eigenen Worten zuvor bei Besuchen im Wahlkreis regelmäßig die Frage gestellt hatte: Wer von euch ist getauft?

Kulturell unbehaust, weil nicht getauft und kein Kirchenmitglied: Dies ist das Bild, das offenkundig in Teilen der politischen Elite der Bundesrepublik vorherrschend ist. Doch vermutlich nicht nur dort, denn anscheinend hatten auch die mit dem Text befassten ZEIT-RedakteurInnen nicht bemerkt, dass die hinter diesen Worten stehenden Vorstellungen stark herabsetzend sind, gerade von Seiten einer Person im Amt einer Kulturstaatsministerin.

Grütters war zum Zeitpunkt der Drucklegung der zweiten Auflage dieses Bericht nicht nur Abgeordnete und Kulturstaatsministerin,

sondern auch eines von 230 Mitgliedern des Zentralrats der deutschen Katholiken (ZdK).

Dieses einflussreiche Netzwerk, dem u. a. zahlreiche namhafte PolitikerInnen aller Parteien angehören, ist ein Teil der wirkmächtigen politischen Strukturen, die wenig Interesse an der Behebung der vielfältigen Formen der Benachteiligung haben, die dieser Bericht seit 2015 dokumentiert.

Denn nichtreligiöse BürgerInnen sehen sich zwar in allen Bereichen des Lebens gleichverpflichtet wie Kirchenangehörige, ob als SteuerzahlerInnen, als ArbeitnehmerInnen, als Ehrenamtliche und zivilgesellschaftlich engagierte Personen, als Eltern, als Studierende, als RundfunkbeitragszahlerInnen usw. Doch sie haben bis heute in wichtigen Bereichen nicht gleiche Rechte, Chancen und Teilhabemöglichkeiten. Sie müssen sich – insbesondere mit Blick auf die Haltung weiter Kreise der politisch und legislativ Verantwortlichen – immer noch als BürgerInnen zweiter Klasse behandelt sehen.

Die Zwischenbilanz zur überarbeiteten, aktualisierten und ergänzten Auflage dieses Bericht muss vier Jahre nach der Erstveröffentlichung leider drastisch ausfallen. Der anhaltende Unwille der politischen Spitzen auf Bundes- und Länderebene, auf die wachsende Gruppe derjenigen zuzugehen, die sich keiner religiösen Glaubensrichtung verbunden fühlen, legt für uns einen Schluss nahe: Millionen BürgerInnen haben weltanschauungspolitisch so etwas wie den Status von *personae non gratae*, unerwünschten Personen.

Die Autoren, im September 2019

Wir danken allen, die uns bei der Erstellung des Berichts unterstützt haben, insbesondere unserer Kollegin Ulrike von Chossy für ihre Anregungen und ihre Expertise bei der Erstellung seit 2015.

2. Einleitung

Mehr als 27 Millionen Menschen in Deutschland, ein Drittel der Bevölkerung, gehören keiner religiösen Weltanschauungsgemeinschaft an. Die große Mehrheit dieser BürgerInnen ist nicht religiös.¹ In Großstädten – in den alten wie in den neuen Bundesländern – ist ihr Anteil an der Bevölkerung oft erheblich höher. Doch wer nicht Mitglied in einer Kirche oder anderen traditionellen Glaubensgemeinschaft ist, hat oftmals die schlechteren Karten: auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungssystem, in der Politik, in den Medien und in der öffentlichen Wahrnehmung.

Durch das Grundgesetz ist die Bundesrepublik zwar als weltanschaulich neutraler Staat konstituiert. In der gesellschaftlichen und politischen Realität sind jedoch bis heute vor allem die christlichen Religionen und die traditionellen Kirchen stark privilegiert. Verfassungstext und Wirklichkeit klaffen weit auseinander.

Diese Situation hat sich in den letzten Jahrzehnten durch die Einbeziehung und Beteiligung weiterer religiöser Weltanschauungen, vor allem aus dem islamischen Kontext, geringfügig gewandelt. Grundlegende Veränderungen hat es nicht gegeben.

Doch ist es legitim, hierbei von einer Diskriminierung der nichtreligiösen Menschen zu sprechen?² Wir meinen: ja. Denn wir beobachten staatlicherseits eine fortwährende Ungleichbehandlung, die auf weltanschauliche bzw. konfessionelle Zugehörigkeiten oder Zuordnungen abstellt und regelmäßig zu einer Schlechterstellung der BürgerInnen führt, die keinem religiösen Glauben folgen.

1 Berechnung gem. Daten von: Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst 2017; Religionsmonitor der Bertelsmann Stiftung 2013; Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland: Religiosität der Bevölkerung, 04.09.2017

2 In diesem Bericht beziehen wir uns auf die Benachteiligungen vom Menschen, die konfessionsfrei und nichtreligiös sind, auch wenn es Untersuchungen zufolge heutzutage bereits erhebliche Anteile (zw. 20 und 45 Prozent) nichtreligiöser Menschen innerhalb der verfassten Religionsgemeinschaften (z. B. den christlichen Kirchen) gibt, vgl. V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft 2014.

Wir orientieren uns dabei an diesen fünf Leitideen der Demokratie und des Rechts:

- Alle BürgerInnen haben die gleichen Rechte.
- Gleiches muss gleich behandelt werden.
- Alle Weltanschauungsgemeinschaften, ob nicht religiös oder religiös, sind gleich zu behandeln (Art. 140 Grundgesetz).
- Alle BürgerInnen haben das gleiche Recht, ihre weltanschaulichen Überzeugungen, ob religiös oder nicht, zu leben und zu verwirklichen.
- Niemand darf aufgrund der religiösen Überzeugung anderer in seiner eigenen Lebensführung eingeschränkt oder genötigt werden, die jeweilige Überzeugung zu übernehmen.

Als herausgehobene Norm äußert sich Artikel 3 des Grundgesetzes hierzu sehr deutlich: „Niemand darf wegen (...) seines Glaubens, seiner religiösen (...) Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“³

Die Benachteiligung nichtreligiöser Menschen in Deutschland findet jedoch auf mehreren Ebenen statt, und sie weist unterschiedliche Intensitäten auf. Vieles ist handfest und betrifft mit den verfassungsmäßigen Grundrechten höchste Rechtsgüter, anderes ist eher marginal. Dabei sind die vielen Sonderrechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften und die mangelnde Gleichstellung der Nichtreligiösen zwei Seiten derselben Medaille. Die Privilegierung der einen bedeutet immer auch die Diskriminierung der anderen.

³ Artikel 3 gilt uneingeschränkt auch für BürgerInnen mit humanistischer Weltanschauung. Dass der Oberbegriff der Weltanschauung selbst nicht vorkommt, sondern stattdessen explizit der Glaube und religiöse Anschauungen benannt werden, ist historisch nachvollziehbar, verweist aber bereits hier auf ein Defizit.

Im Wesentlichen sind hierbei fünf Kategorien zu unterscheiden:

- das Vorenthalten von Rechten oder das Erschweren des Zugangs zu ihnen,
- die Verweigerung von angemessener Mitwirkung an der Willensbildung im öffentlichen Bereich,
- die Einschränkung der persönlichen Weltanschauungs- oder Gewissensfreiheit,
- die Einschränkung der Berufsfreiheit,
- der Zwang zur Finanzierung religiöser Aktivitäten oder zur Mitwirkung daran.

VertreterInnen der Kirchen als privilegierte ProtagonistInnen in der Weltanschauungs- bzw. Religionspolitik versuchen gern, diese Missstände herunterzuspielen. So behauptete der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heinrich Bedford-Strohm, wiederholt, dass inzwischen niemand mehr mit sozialen Sanktionen rechnen müsse, wenn sie oder er aus einer Kirche austritt.⁴

Dieser Bericht wird aber im Folgenden unter anderem zeigen, dass dies bis heute sehr wohl der Fall ist – ganz gleich, ob jemand aus einer der Kirchen ausgetreten oder gar nicht erst Mitglied einer (kirchlich organisierten) Religionsgemeinschaft geworden ist.

Zweifelfrei kann ein wie auch immer gearteter Zwang, einer Weltanschauung, ob nichtreligiös, religiös oder kirchlich, anzugehören, nicht mit einem freiheitlichen Rechtsstaat vereinbar sein.

4 So zuletzt lt. Bericht des Evangelischen Pressedienstes beim bayerischen Kirchentag am 25.05.2015, ebenso am 04.04.2015 im „Spiegel“-Interview (15/2015)

Sicher: Im Vergleich zu anderen Teilen der Welt, in denen atheistisch oder humanistisch eingestellte Menschen wegen ihrer Überzeugungen um Leib und Leben fürchten müssen, geht es nichtreligiösen Menschen in Deutschland „blendend“. Doch der Verweis darauf, dass die Lage für Menschen woanders weit schlimmer ist, kann nicht dazu führen, Missstände und Strukturen systematischer Benachteiligung vor der eigenen Haustür zu ignorieren.

Gläserne Wände

Viele Diskriminierungen, die aus humanistischer Sicht in Deutschland festzustellen sind, ergeben sich durch **gläserne Wände**.

Damit ist gemeint, dass nichtreligiösen BürgerInnen zwar in Gesetzen grundsätzlich gleiche Rechte zugebilligt werden, sie diese aber dennoch nicht gleichberechtigt wahrnehmen können. Sie können ihre Rechte also wie durch eine gläserne Wand „besichtigen“, aber sie können sie nicht nutzen. Wir sehen hier einen ähnlichen Effekt wie bei der „gläsernen Decke“, die oftmals den Aufstieg von Frauen in Führungspositionen behindert.

Nominell herrschen zwar Gleichberechtigung, aber dennoch wirken – oft verdeckt und im Hintergrund – Kräfte, die die Umsetzung dieser Gleichberechtigung verhindern.



Sonja Eggerickx, Ethiklehrerin und von 2006-2015 Präsidentin der Internationalen Humanistischen und Ethischen Union

» Die Frage nach Gleichberechtigung ist essenziell, um herauszufinden, wie weit die Toleranz von Kirchenvertretern geht.«

In unserem Fall liegt das vor allem am „kirchenförmigen“ Zuschnitt dieser Rechte⁵ und am fehlenden Willen der Politik, diese Rechte auch im Staats- und Verwaltungshandeln zuzulassen und zu verwirklichen.

Ein Beispiel dafür ist die Bemessung der öffentlichen Förderung von humanistischen Weltanschauungsgemeinschaften am Maßstab formeller Mitgliedschaftszahlen. Dieses Kriterium wird oft auch für die politische Berücksichtigung, die ihnen zugestanden wird, herangezogen.

Was auf den ersten Blick nicht ganz abwegig erscheinen mag, ist bei näherem Hinsehen überaus problematisch. Denn HumanistInnen kennen keine Taufe oder ein ähnliches, massenhaft *formelle Mitgliedschaft* erzeugendes Verfahren. Vielmehr steht die formelle Veremeinschaftung in Institutionen vor dem 14. Lebensjahr sogar zentralen weltanschaulichen Grundsätzen entgegen.

Institutionell formalisierte Mitgliedschaftszahlen sind daher nicht die richtige Messgröße, um die gesellschaftliche Relevanz der großen Gruppe von BürgerInnen mit humanistischen Lebensauffassungen abzubilden.⁶

Richtig wäre es, bei der Beurteilung den Anteil nichtreligiöser BürgerInnen an der Bevölkerung, Zustimmungswerte zu grundlegenden weltanschaulichen Aussagen in repräsentativen Umfragen und die Nachfrage nach entsprechend profilierten Angeboten heranzuziehen.

5 Das bedeutet: Damit konfessionsfreie bzw. nichtreligiöse BürgerInnen ihre Rechte wahrnehmen bzw. verwirklichen können, wird verlangt, dass sie sich wie traditionelle kirchliche Institutionen organisieren.

6 Dies trifft auch auf andere nicht-christliche Glaubensgemeinschaften muslimischer, alevitischer, jüdischer oder anderer Prägung zu. Beispiel: Während dem Alevitentum in Deutschland zwischen 500.000 und 800.000 Menschen zugerechnet werden, ist davon nur ein Bruchteil formell (in Vereinen bspw.) vergemeinschaftet.

Um eine – natürlich nicht nur statistisch-repräsentativen Zwecken dienende – Nachfrage nach diesen Angeboten zu ermöglichen, sind jedoch überhaupt erst einmal Chancen, ein entsprechendes Angebot machen zu können, notwendig – ein Punkt, an dem sich häufig der politische *Verhinderungskreis* schließt und die gläserne Wand errichtet wird.

Hinzu kommt ein weiterer Faktor: Aufgrund des über Jahrhunderte angehäuften Vermögens der großen Kirchen in Deutschland – allein das Barvermögen der katholischen Bistümer dürfte mehr als 20 Milliarden Euro betragen, von ihrem gewerblich genutzten Immobilienbesitz (wie Wohnanlagen, Siedlungswerke, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Studierendenwohnheime) ganz zu schweigen – und ihren vielfältigen gesellschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten haben sie hervorragende Chancen, ihre eigenen Interessen zu vertreten und sich institutionell zu verankern. Dass die Kirchen diese Möglichkeiten wahrnehmen, ist ihnen natürlich grundsätzlich ebenso wenig zu verdenken wie anderen Interessensverbänden – von einer „Waffengleichheit“ im öffentlichen Diskurs und im Wettbewerb der weltanschaulichen Überzeugungen kann jedoch keine Rede sein.

Wir brauchen eine zeitgemäße weltanschauliche Ordnungspolitik

Im wirtschaftspolitischen Zusammenhang spricht man von „Ordnungspolitik“, um im Sinne eines funktionierenden Marktsystems übermächtige und privilegierte Akteure zu beschränken und faire Verhältnisse zugunsten der Gesamtheit der Bevölkerung und eines fairen Wettbewerbs zu sichern. Aufgabe und Ziel einer wohlverstandenen weltanschaulichen Ordnungspolitik müsste es sein, die sich aus einer überragenden Stellung einzelner AkteurInnen – hier vor allem der großen Kirchen – ergebenden Ungleichgewichte auszugleichen.

In Bezug auf konfessionsfreie und nichtreligiöse BürgerInnen ist jedoch das Gegenteil zu beobachten: Den traditionellen Religionsgemeinschaften werden immer neue Privilegien und Möglichkeiten zur Einflussnahme zugestanden, und somit wird die ohnehin schon bestehende Dynamik noch verstärkt, während religionsfrei lebende BürgerInnen und nichtreligiöse Weltanschauungen ausgeschlossen werden.⁷ Durch diese politischen Interventionen wird das Ideal des Staats als Heimstatt *aller* BürgerInnen eher in immer weitere Ferne gerückt als es endlich zu verwirklichen.

Benachteiligungen beenden – Gleichstellung gewährleisten

Eines sei ausdrücklich klargestellt: Eine bloße „Abschaffung“ von bestimmten Rechten und Möglichkeiten religiöser BürgerInnen und ihrer Vereinigungen führt nicht zwangsläufig zur Gleichstellung der nichtreligiösen BürgerInnen. Niemandem bei Vernunft geht es besser, nur weil es anderen schlechter geht.

Oft wird die Gleichstellung von nichtreligiösen Menschen erst dann sinnvoll erreicht, wenn allen BürgerInnen gleiche Rechte auch faktisch zugestanden werden, insbesondere bei den Ressourcen, bei der öffentlichen Einbeziehung und beim Wirken in den politischen Institutionen.

Im gleichberechtigten Miteinander unsere gemeinsame Gesellschaft gestalten: Das ist das Ziel, in dem sich die weltanschauliche Pluralität in der Bundesrepublik auf zeitgemäße und faire Weise ausdrücken könnte.

⁷ Ein Beispiel sind hier die Vorgänge um den neuen ZDF-Staatsvertrag 2015, bei dem die Zahl der Sitze im Rundfunkrat für Vertreter der Religionen erhöht wurde, während Vertretern humanistischer Lebensauffassungen trotz wiederholter Bitten und Aufforderungen von verschiedenen Seiten vorläufig weiterhin die Einbeziehung verwehrt wurde. Lesen Sie dazu auch Kapitel 8.

Der Blick ins Ausland bietet positive Beispiele

Denn in einigen europäischen Staaten wie Belgien, den Niederlanden und Norwegen gibt es seit teilweise Jahrzehnten Regelungen und Lösungen, die beispielhaft zeigen, wie eine moderne Politik im Sinne eines Staats als Heimstatt aller BürgerInnen aussehen kann.

Die in diesem Bericht genannten Vorschläge zum Abbau von Benachteiligung sind also nicht einfach im Elfenbeinturm der Theorie einfach „ausgedacht“, sondern auch seit langem bewährten Modellen gelebter Vorbilder in unseren Nachbarländern entlehnt.

Politisch hinkt in diesem Bereich die Bundesrepublik Deutschland mittlerweile vielen anderen europäischen Ländern hinterher. Zum Abschluss dieses Berichts werden wir darum aufzeigen, wie konkrete Themen in anderen Ländern besser und aus humanistischer Sicht zufriedenstellender gelöst worden sind. Sie finden den kurzen Überblick zu einigen Positiv-Beispielen ab Seite 78.



Anje Räder, Krankenschwester und Pflegewirtin (Berlin)

» Als berufstätige Frau und Mutter mit humanistischen Überzeugungen leiste ich ebenso wertvolle Beiträge für unsere Gesellschaft wie religiöse Menschen. Deshalb: Ja, ich will – gleiche Rechte!«

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

3. Unzureichende öffentliche Anerkennung

Ein wichtiger Bereich bei der Gleichbehandlung von konfessionell gebundenen und religiösen sowie konfessionsfreien und nichtreligiösen BürgerInnen ist die öffentliche Anerkennung und Berücksichtigung im Staatshandeln, wie sie in z. B. in offiziellen Foren des politischen Dialogs, in Staatsverträgen, Feiertagsregelungen und der öffentlichen Trauer- und Gedenkkultur zum Ausdruck kommt.

Dialogforum auf Bundesebene

Es existiert bis heute kein politisches Forum auf Bundesebene, das dem öffentlichen Dialog zwischen VertreterInnen der Regierung und VertreterInnen der Verbände oder Vereine konfessionsfreier oder nichtreligiöser BürgerInnen dient, wie dies z. B. die Deutsche Islamkonferenz für MuslimInnen tut.

Vorschläge dazu gibt es bereits: So plädiert das *Forum Offene Religionspolitik* dafür, die seit ihrer Einrichtung von heftigen Kontroversen begleitete *Deutsche Islamkonferenz* in eine *Deutsche Konferenz der Religionen und Weltanschauungen* weiterzuentwickeln, um einen gleichberechtigten Dialog aller in der Bundesrepublik Deutschland präsenten weltanschaulichen Gruppen zu ermöglichen. Im Sinne des Dialoges und des Miteinanders der gesellschaftlichen Akteure hat diese Variante gute Argumente auf ihrer Seite. Entsprechende Vorschläge wurden jedoch bislang nicht von der Politik oder durch eine Regierung aufgenommen.



Was tun?

Einrichtung einer fair besetzten „Konferenz der Religionen und Weltanschauungen“, die die Verteilung der unterschiedlichen Überzeugungen und Bekenntnisse in der Bevölkerung angemessen widerspiegelt.

Staatsverträge

Mit Ausnahme des Landes Niedersachsen gibt es mit den Verbänden nichtreligiöser Menschen keine Staatsverträge, in denen die politischen und finanziellen Beziehungen zwischen den weltanschaulichen Gemeinschaften und dem jeweiligen Land verbindlich, nachvollziehbar und einigermaßen detailliert geregelt werden.

Für etablierte Religionsgemeinschaften sind derartige Verträge hingegen selbstverständlich. So haben die Bundesländer Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz entsprechende Verträge mit islamischen und alevitischen Vereinigungen neu abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen wurden Rechte und Pflichten u. a. bezüglich der Berücksichtigung im Rahmen der schulischen Wertebildung (Religionsunterricht), der Achtung von religiösen Feier- und Gedenktagen und deren Gleichstellung mit einigen kirchlichen Feiertagen im Rahmen der jeweiligen Feiertagsgesetze sowie des Friedhofs- und Bestattungswesens formuliert.

All diese Themen sind auch für humanistisch denkende Menschen von Bedeutung. Ihre Interessen und Bedürfnisse finden hier jedoch in der Regel keine Berücksichtigung.



Was tun?

Abschluss von Staatsverträgen mit allen relevanten weltanschaulichen Gemeinschaften.

Gottesbezüge in Verfassungen

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland laut einhelliger Auffassung ein weltanschaulich neutraler Staat sein soll, heben das Grundgesetz sowie zahlreiche Landesverfassungen die Stellung von Religionen bzw. religiösen Vorstellungen besonders hervor.

Eine solche Hervorhebung findet sich schon im ersten Satz der Präambel des Grundgesetzes: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...“

Ähnliche Aussagen treffen die Verfassungen der Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Zwar sind diese Formulierungen vor allem symbolischer und deklaratorischer Natur. In der Praxis werden diese Textstellen jedoch regelmäßig dazu verwendet, in politischen Kontroversen die privilegierte Stellung der (christlichen) Religion und ihrer Institutionen zu begründen und deren spezifische Interessen durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind auch von interessierter Seite bis 2016 massiv vorgebrachte Bestrebungen, einen Gottesbezug in der schleswig-holsteinischen Verfassung zu verankern, zu sehen. Derartige Deklarationen beeinträchtigen die Neutralität des Staates zugunsten von Religionen wirken sich damit vor allem zu Lasten der Interessen der nichtreligiösen BürgerInnen aus.



Was tun?

Keine einseitigen oder privilegiert religiösen Bezüge in Gesetzen und Verordnungen.

Kruzifixe/Kreuze in Gerichten und Ministerien

Obwohl insbesondere staatliche Gerichte von allen BürgerInnen als Orte der Neutralität wahrgenommen werden müssen, werden in deutschen Gerichtsgebäuden immer noch Kruzifixe bzw. Kreuze als prägende Gestaltungsmittel eingesetzt. Insbesondere in bayerischen Gerichten prägen Kreuze bis heute das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.⁸ Ähnliches gilt für hervorgehobene öffentliche Verwaltungsgebäude.

⁸ Bundesweit Aufsehen erregt hatte in den Vorjahren unter anderem der Fall des Landgerichts Düsseldorf erregt, in dessen Ergebnis trotz breiter Proteste ein Kreuz im Gang der zweiten Etage aufgehängt wurde.)

Ein jüngeres bundesweit wahrgenommenes Beispiel dafür war der Erlass des bayerischen Ministerrats unter Markus Söder (CSU) im April 2018, nach dem im Eingangsbereich aller öffentlichen Gebäude des Freistaats Kreuze anzubringen sind.

Breite Kritik rief Jahre zuvor auch die damalige Bundesverbraucher-schutzministerin Ilse Aigner (CSU) hervor, als sie im Besucherraum des unter kirchlichen Weihen eröffneten Ministeriumsneubaus ein christliches Kreuz aufhängen ließ. Aigner ging auf die Einwände nicht ein, sondern ließ mitteilen, dass sie das Dienstgebäude „dekorieren“ könne, wie sie wolle.⁹ Glaubenssymbole in Amts- und Gerichtsräumen sind jedoch keine bloße „Dekoration“. Sie zeigen eine Bezugnahme des staatlichen Handelns auf religiöse Vorstellungen an – und genau das sollen sie nach dem Willen der BefürworterInnen dieser Symbole ja auch. Doch was soll eine nichtreligiöser KlägerIn davon halten, wenn beispielsweise ihre Arbeits-schutzklage gegen einen kirchlichen Arbeitgeber von RichterInnen unter einem Kreuz verhandelt wird?

Vergleichbares erlebte die Humanistische Vereinigung (damals noch HVD Bayern), als sie gegen den Freistaat wegen der verweigerten Genehmigung ihrer Grundschule klagte. Ist das Gericht wirklich neutral und nur dem Gesetz verpflichtet? In einem Rechtsstaat darf nicht einmal der Verdacht aufkommen, dass dies nicht der Fall ist. Staatliches Handeln darf sich daher auch in seiner symbolischen Dimension nicht auf andere Grundlagen beziehen als auf das Recht. Glaubenszeichen aller Art sind hier fehl am Platz.



Was tun?

Keine religiösen Symbole an oder in Behörden und Gerichten.

⁹ taz-Bericht vom 26.12.2012, <http://www.taz.de/1108043/>

Statistikwesen & Sonstiges

Amtliche Erhebungen zur weltanschaulichen Vielfalt berücksichtigen nichtreligiöse Menschen oft nur unzureichend oder gar nicht.

So wurde etwa zum Zensus 2011 vom Religionssoziologen Nils Friedrichs bemängelt, dass vor allem die formale Konfessionszugehörigkeit ermittelt wurde und das weltanschauliche Bekenntnis u. a. von HumanistInnen so nicht erfasst werden könnte.¹⁰

Während beim Zensus 2021 dieses Merkmal nicht wieder erhoben werden soll, differenzieren die meisten behördlichen Statistiken auf Landes- und Kommunalebene bis heute teils sehr einseitig und zugunsten der religiösen Weltanschauungen, insbesondere denen des kirchlich verfassten Christentums.

Sogar in der Kartografie lassen sich bis heute Hervorhebungen von bestimmten Weltanschauungen – regelmäßig des Christentums – finden, die im Umkehrschluss die Frage nahelegen, inwiefern andere Weltanschauungen berücksichtigt werden – oder warum nicht.¹¹



Frank Stöbel, Sonderschulrektor a.D.
(Würzburg)

» Um die Ausgrenzung und soziale Ächtung Anders- und Nichtgläubiger zu beenden, muss die Politik endlich dafür sorgen, dass die Freiheit, keine Religion zu haben, gleichberechtigt ist mit der Freiheit zur und in der Religion.«

¹⁰ Pressemitteilung vom Juni 2011: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2011/06_2011/pm_zensus_2011.pdf, ausführlicher dazu: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2011/06_2011/ansichtssache_zensus_2011_nils_friedrichs.pdf

¹¹ Georg Glasze, in APuZ 41/42, 2015, S. 31: „So heben topografische Karten in Deutschland beispielsweise christliche Kirchen durch eine Signatur hervor.“ Andere weltanschauliche Bauten würden nicht mit einer Signatur dargestellt, ergo in der Regel kartografisch ‚verschwiegen‘.

Öffentliche Feier- und Gedenkkultur

Insbesondere bei staatlich organisierten Trauerfeiern, wie z. B. nach großen Unglücken und Katastrophenereignissen, erleben die Hinterbliebenen regelmäßig, dass die weltanschaulichen Überzeugungen vieler Opfer ignoriert und Hinterbliebene pauschal „ökumenisch“ vereinnahmt werden. Trost und Anteilnahme, die allein religiös grundiert sind, sind jedoch in einer nichtreligiösen Lebensführung nicht entlastend und können sogar als Ärgernis und mangelnde Wertschätzung in dieser sensiblen Situation empfunden werden.

Auf diese Weise werden in der öffentlichen Feier-, Trauer- und Gedenkkultur nichtreligiöse BürgerInnen regelmäßig ausgeschlossen. Nur auf lokaler Ebene gibt es an manchen Orten, in der Regel mit starker freireligiöser Tradition, die Kooperation mit humanistischen SprecherInnen.

Auch bei den einschlägigen Reden der RepräsentantInnen des Staates, wie bei vielen der bisherigen Bundespräsidenten, stehen religiöse Bezugnahmen häufiger im Vordergrund, als dass die humanistischen Traditionen in unserem Land sowie die gesellschaftliche Gruppe der BürgerInnen ohne ein religiöses Bekenntnis erwähnt und berücksichtigt werden.



Was tun?

Verwirklichung der weltanschaulichen Pluralität durch Einbeziehung von humanistischen RepräsentantInnen bzw. SprecherInnen, alternativ: Verzicht auf jegliche religiöse und weltanschauliche Bezugnahme.

Feiertagsregelungen

Humanistische Feiertage wie der 21. Juni (World Humanist Day/Welthumanistentag), der 24. November (Evolution Day) und der 10. Dezember (Tag der Menschenrechte) sind in keinem Bundesland gesetzlich anerkannt.¹² Lediglich das Land Berlin hat im Dezember 2014 den internationalen humanistischen Feiertag am 21. Juni in einer Regelung zur Schulbesuchspflicht mit den Feier- und Gedenktagen verschiedener Religionen gleichgestellt und SchülerInnen mit humanistischen Überzeugungen eine Unterrichtsbefreiung ermöglicht.

Ein ähnlicher Antrag wurde in Bayern mit der Begründung abgelehnt, dass nicht erkennbar sei, worin der Gewissenskonflikt bestehe, der humanistischen SchülerInnen am Welthumanistentag die Erfüllung der Schulpflicht unmöglich machen würde. Außerdem handele es sich um zu wenige Fälle. Eine rechtliche Grundlage für diese Gewissensprüfung durch das bayerische Kultusministerium ist freilich nicht bekannt – und zudem ließe sich die analoge Frage z. B. bei Angehörigen der „Worldwide Church of God“ stellen, die in Bayern anstandslos an ihrem „Posaunenfest“ schulfrei erhalten. Offensichtlich werden hier religiöse und nichtreligiöse Weltanschauungen mit zweierlei Maß gemessen.



Was tun?

Anerkennung und Gleichbehandlung von humanistischen und nichtreligiösen Feiertagen.

¹² Symbolische Fortschritte gab es in den letzten Jahren in Berlin, Bremen und Nürnberg: Dort wurde der internationale humanistische Feiertag (World Humanist Day) in die jeweils von den Kommunen herausgegebenen „Interkulturellen Kalender“ aufgenommen.



4. Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt

Die Benachteiligung nichtreligiöser und humanistischer ArbeitnehmerInnen hat vor allem Bedeutung im Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Bildungswesen, da sich die Kirchen in diesen Bereichen (u. a. über ihre beiden großen Wohlfahrtsverbände Diakonie und Caritas) in großem Umfang als Träger engagieren.

Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände beschäftigten im Jahr 2015 mit mehr als 1,3 Millionen ArbeitnehmerInnen (1,19 Mio. davon als hauptamtliche MitarbeiterInnen in Diakonie und Caritas¹³, dazu kommen noch Auszubildende, FSJ-Leistende und PraktikantInnen etc. sowie die Angestellten und KirchenbeamtInnen der „verfassten Kirche“). Sie bilden zusammen den viertgrößten Arbeitgeber Deutschlands, nach den Betrieben der Metall- und Elektroindustrie, dem öffentlichen Dienst und dem Einzelhandel. Der Anteil an geweihtem Personal liegt bei unter fünf Prozent.¹⁴ 60 Prozent aller Arbeitsplätze im sozialen Sektor werden von den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden gestellt.¹⁵

Angesichts dieser Zahlen ist deutlich, dass diese als Arbeitgeber nicht nur den Arbeitsmarkt der sozialen Berufe dominieren, sondern dass darüber hinaus das Beschäftigungsvolumen der Wohlfahrtspflege für die gesamte Volkswirtschaft von größter Bedeutung ist. Benachteiligungen, die hier festzustellen sind, wiegen daher besonders schwer.

13 Zahlen aus: Diakonie Einrichtungsstatistik 2016, Caritas Einrichtungsstatistik 2016. Die Summe nach der Einrichtungsstatistik 2012 belief sich auf 1,05 Mio. Beschäftigte, die Zahl der in Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft Beschäftigten ist also deutlich gewachsen.

14 Eva Müller: Gott hat hohe Nebenkosten – Wer wirklich für die Kirchen zahlt, Kiepenheuer & Witsch, Köln 2013

15 Anna Stefaniak: Kirchliche Arbeitgeber – angekommen in der Normalität von Markt und Wettbewerb, Informationspapier für Politik und Presse im Auftrag der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di 2011

Individuelles Arbeitsrecht

Nichtreligiöse und andersgläubige ArbeitnehmerInnen in der Bundesrepublik Deutschland haben in diesem Beschäftigungssektor nicht die gleichen Rechte wie die Angehörigen der christlichen Kirchen. Benachteiligt werden diese ArbeitnehmerInnen dadurch, dass ihnen die kirchlichen Einrichtungen nicht die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Arbeitsplätzen („Jobchancen“) zubilligen wie den Angehörigen der eigenen Religionsgemeinschaft.

Es ist hier bisher rechtlich möglich, konfessionsfreie, nichtreligiöse und auch andersgläubige ArbeitnehmerInnen von der Bewerbung auszuschließen bzw. Beschäftigten nach einem Kirchenaustritt zu kündigen.¹⁶

¹⁶ Zwar hat das Bundesarbeitsgericht 2018 in einem entsprechenden Fall zugunsten einer konfessionsfreien Klägerin geurteilt (8 AZR 501/14), nachdem es zuvor eine entsprechende Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof eingeholt hatte (Az. C-414-16), gegen das BAG-Urteil ist jedoch nun eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Mehr dazu ab Seite 28.

Gesetzliche Grundlagen

Das rechtliche Fundament für diese Benachteiligungen bildet das kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht, das auf den Bestimmungen von Artikel 140 Grundgesetz fußt, der laut Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung von 1919 Teil unserer Verfassungsordnung ist. Es ermöglicht Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, von allen Mitarbeitern die Überstimmung mit den Glaubens- und Moralvorstellungen einschließlich einer Mitgliedschaft zu fordern. Selbst im Privatleben können Beschäftigte hier verpflichtet sein, sich an der Moral ihres „Dienstgebers“ auszurichten. Daneben bildet auch die Ausnahmeregelung in § 9 *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz* eine Grundlage für den Ausschluss von ArbeitnehmerInnen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.

Von dieser Benachteiligung sind Beschäftigte in diversen Berufsfeldern betroffen, die für Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft tätig sein wollen – oder müssen: Denn in vielen Landstrichen haben kirchliche Träger durch eine entschlossene Expansionsstrategie Quasi-Monopole ausgebildet. Die Palette betroffener Berufsgruppen reicht von Reinigungspersonal über Pflegekräfte bis zu ÄrztInnen, umfasst aber auch Verwaltungsberufe, SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, BeraterInnen und FundraiserInnen.

Diese Benachteiligung ist aus zwei Gründen besonders kritikwürdig:

- zum einen, weil die Finanzierung der kirchlichen Einrichtungen zu 80 bis 95 Prozent – nicht selten auch vollständig – aus öffentlichen Mitteln bzw. den Mitteln der Gesamtheit aller BeitragszahlerInnen und durch Nutzungsentgelte (Kita-Gebühren, Pflegekostenzuzahlungen etc.) erfolgt und eben nicht aus Eigenmitteln der Kirchen. So fließt z. B. in die bundesweit rund 500 Kliniken in katholischer Trägerschaft praktisch kein Geld aus Kirchensteuern.
- zum anderen, weil der Ausschluss von Beschäftigten weit über die Grenzen eines *legitimen Tendenzschutzes* hinausgeht, da die derzeit geltenden Regelungen auch Beschäftigungsverhältnisse erfassen, die nicht *verkündigungsnahe* sind, wie beispielsweise die von ChirurgInnen, TechnikerInnen, Pflege- oder Reinigungspersonal.

So mag es ein durchaus berechtigtes Interesse sein, dass wichtige Schlüsselpositionen in kirchlichen Einrichtungen (wie etwa die Geschäftsführung oder die Seelsorge) von Personen besetzt sind, die der Trägerorganisation als Mitglied angehören. Ähnliches gilt auch für andere Branchen, wie z. B. für Parteien, parteinahe Institutionen wie Stiftungen oder parteipolitisch geprägte Medien. Kein legitimes Interesse ist es jedoch, dies auch von Beschäftigten in

Arbeitsbereichen zu verlangen, die keinen wirklichen „Verkündigungsauftrag“ bzw. kein erkennbar religiöses Profil haben.¹⁷

Kollektives Arbeitsrecht

ArbeitnehmerInnen in Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft haben in Deutschland nicht die gleichen Rechte wie andere ArbeitnehmerInnen. Aufgrund ihrer Sonderrechte wählen die Kirchen schon eine eigene Begrifflichkeit: Sie verstehen sich als „Dienstgeber“ einer „christlichen Dienstgemeinschaft“, ihre Beschäftigten bezeichnen sie als „Dienstnehmer“.

Benachteiligt sind diese Beschäftigten dadurch, dass die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze in kirchlichen Einrichtungen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Anstelle von Betriebs- oder PersonalrätInnen sollen Mitarbeitervertretungen die Rechte der Beschäftigten sichern, deren Einrichtung freiwillig ist und die dem von den Kirchen selbst erlassenen Satzungsrecht unterliegen. Neben dieser Einschränkung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts gilt auch das allgemeine Streikrecht in den „Dienstgemeinschaften“ der kirchlichen Einrichtungen nicht.

Als Arbeitgeber haben die christlichen Institutionen zudem den materiellen Vorteil geringerer Vertretungsaufwendungen und innerbetrieblicher Kosten gegenüber anderen, weltanschaulich neutralen sozialen Dienstleistungsbetrieben. Diese Schlechterstellung gegenüber anderen Arbeitnehmern betrifft freilich vor allem Bekenntnisangehörige und erzeugt keine Diskriminierung nichtreligiöser Menschen – jedenfalls sofern Letztere frei sind, einen nichtreligiösen oder konfessionsneutralen Arbeitgeber zu finden, und sich

17 Axel Redmer (Hrsg.): Katholisch operieren, evangelisch Fenster putzen? Das kirchliche Arbeitsrecht auf dem Prüfstand. Laukhard-Predigt 2012 von Ingrid Matthäus-Maier

nicht durch die marktbeherrschende Stellung kirchlicher Träger zum Kircheneintritt bzw. Verbleib in einer Religionsgemeinschaft gezwungen sehen, um einen Arbeitsplatz zu finden.

Leider ist gerade dies in Deutschland nicht selten der Fall.

Monopolstellung kirchlicher Einrichtungen

Kirchliche Arbeitgeber haben eine marktbeherrschende Position im sozialen Sektor; diese gilt sowohl für das Dienstleistungsangebot als auch für die Arbeitsplätze. Vor allem in den Bereichen Kranken- und Altenpflege, Kinderbetreuung, soziale Beratung und Betreuung sowie bei der Aus- und Weiterbildung dominieren Caritas und Diakonie das Arbeitsplatz- wie das Leistungsangebot. Im ländlichen Raum besitzen sie häufig eine Monopolstellung.¹⁸

Obwohl sich die kirchlichen Wohlfahrtsverbände fast ausschließlich aus Mitteln des Sozialstaates und den Entgelten der Leistungsempfänger finanzieren, sind ArbeitnehmerInnen in den entsprechenden Berufsfeldern gezwungen, Mitglied in einer der Kirchen zu sein bzw. zu bleiben, auch wenn sie ihnen gar nicht nahestehen und die Glaubensinhalte mit ihren eigenen Überzeugungen nicht übereinstimmen.

In manchen Regionen Deutschlands ist schon der Zugang zu sozialen Berufen – wie im pädagogischen oder pflegerischen Bereich – durch (Quasi-)Monopolstellungen für kirchliche Hochschulen, Fachakademien, Fachschulen etc. stark reguliert

Teilweise ist so eine formelle Kirchenmitgliedschaft zur Voraussetzung geworden, um überhaupt im sozialen Sektor beruflich tätig

¹⁸ Anna Stefaniak: Kirchliche Arbeitgeber – angekommen in der Normalität von Markt und Wettbewerb, Informationspapier für Politik und Presse im Auftrag der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di 2011

werden zu können. Die Privatisierung staatlicher Trägerschaften der Ausbildungsstätten zugunsten kirchlicher Träger ist daher immer als faktische Diskriminierung nichtreligiöser BürgerInnen zu sehen.



Was tun?

Begrenzung der Sonderstellung des kirchlichen Arbeitsrechts auf den im engsten Sinne verkündigungsnahen Bereich.

Streichung aller darüber hinausgehenden Sonderregelungen jenseits des legitimen Tendenzschutzes, die zur Diskriminierung von nichtreligiösen Beschäftigten führen.

Rechtliche Entwicklungen

Vier Gerichtsurteile in zwei Fällen machten in den Jahren 2018 und 2019 Schlagzeilen: Zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)¹⁹ und zwei daran anknüpfende Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG)²⁰. In einem Fall wurde über die Kündigung eines wiederverheirateten katholischen Chefarztes gestritten, im anderen um den Ausschluss einer konfessionsfreien Bewerberin von der Bewerbung um eine Stelle beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (Berlin).

In beiden Fällen entschieden EuGH und BAG zugunsten der Klägerin bzw. des Klägers. Von Bedeutung für diesen Bericht ist insbesondere der letztere Fall, in dem die konfessionsfreie Sozialpädagogin Vera Egenberger nach erfolgloser Bewerbung um eine befristete

¹⁹ Az. C-414-16, Az. C-68/17

²⁰ 8 AZR 501/14, 2. AZR 746/14

Stelle als Referentin zum Thema „Parallelberichterstattung zur UN-Anti-Rassismuskonvention“ Klage erhoben hatte.

Der EuGH urteilte hierzu nach Vorlage durch das BAG, dass für jede Stelle, bei der eine Kirchenmitgliedschaft verlangt wird, geprüft werden müsse, „ob die Anforderung notwendig und angesichts des Ethos der betreffenden Kirche (bzw. Organisation) aufgrund der Art der in Rede stehenden beruflichen Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung objektiv geboten ist. Zudem muss die Anforderung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen, d. h., sie muss angemessen sein und darf nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels Erforderliche hinausgehen.“ Dies müsse auch gerichtlich überprüfbar sein.

Daran anknüpfend entschied das BAG, dass die Klägerin für eine Benachteiligung durch das Diakoniewerk zu entschädigen ist. Zur Begründung hieß es, das Verlangen nach einer Kirchenmitgliedschaft sei „nicht gerechtfertigt, weil im konkreten Fall keine wahrscheinliche und erhebliche Gefahr bestand, dass das Ethos des Beklagten beeinträchtigt würde. Dies folgt im Wesentlichen aus dem Umstand, dass der jeweilige Stelleninhaber/die jeweilige Stelleninhaberin - wie auch aus der Stellenausschreibung ersichtlich - in einen internen Meinungsbildungsprozess beim Beklagten eingebunden war und deshalb in Fragen, die das Ethos des Beklagten betreffen, nicht unabhängig handeln konnte.“

Gegen das BAG-Urteil hat das Diakoniewerk (erneut) Verfassungsbeschwerde erhoben. BeobachterInnen vermuten, dass die Karlsruher RichterInnen den EuGH-KollegInnen weitere Fragen vorlegen werden und den Fall anschließend zurück an das BAG verweisen.²¹

21 „Nur mit dem Segen des BVerfG?“, Legal Tribune Online, am 11. April 2019, abgerufen am 12. April 2019



5. In Kindertagesstätten

Dominanz kirchlicher Trägerschaften

Humanistische Eltern sind in einigen Regionen durch die fast flächendeckende Präsenz von Kindertagesstätten (Kitas) in konfessioneller Trägerschaft im Recht auf eine ihren weltanschaulichen Präferenzen entsprechende Erziehung ihrer Kinder eingeschränkt.

Verursacher dieser Situation sind die Kommunen als Trägerinnen der öffentlichen Jugendhilfe. Die Stadt- und Gemeinderäte beschließen über die Trägerschaften auch von privaten Trägern. Die Jugendämter wählen oft bereits im Vorfeld interessierte und geeignete Organisationen aus bzw. führen Ausschreibungen durch.

Grundsätzlich gibt es zwar nichts dagegen einzuwenden, dass sich auch kirchliche Einrichtungen als Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen betätigen. Problematisch wird dies jedoch dann, wenn auch für nichtreligiöse bzw. humanistische Eltern nur konfessionell geprägte Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

Es ist humanistischen Eltern grundsätzlich nicht zuzumuten, die mit einem bestimmten religiösen pädagogischen Profil einer Einrichtung verbundene Erziehung mangels Alternativen in Kauf nehmen zu müssen, z. B. da es an Einrichtungen mit einem humanistisch qualifizierten pädagogischen Profil fehlt.

Nur die wenigsten nicht-christlichen Eltern werden bewusst eine Entscheidung für eine kirchliche Kindertagesstätte treffen, von denen die Kirchen regelmäßig sagen, sie seien „Orte der Mission“. Der größte Teil aller Eltern wünscht legitimerweise eine Kinderbetreuung, die ihren eigenen (weltanschaulichen) Lebensauffassungen entspricht.

Religiöse Erziehungsziele in den frühkindlichen Bildungsplänen

Die pädagogischen Ziele der Kindertagesstätten werden in Bildungsplänen gesetzt, die von den Bundesländern gestaltet werden. In diesen Plänen, die für alle Kitas im Bundesland gelten und in der Regel gesetzlich verankert sind, wird oftmals der religiösen Erziehung ein hoher Stellenwert eingeräumt, während weltanschaulich humanistisch definierte Bildungsziele nur selten erwähnt werden. Auf diesem Weg können Gottesdienstbesuche, religiöse Feierlichkeiten oder Bildungsinhalte ihren Weg auch in Kitas finden, die von den Kommunen oder von neutralen privaten Trägern getragen werden.

Derartige Phänomene finden sich nicht etwa nur in den westlichen Bundesländern. So wird im sächsischen Bildungsplan – also in einem Bundesland, in dem ChristInnen eine Minderheit in der Bevölkerung bilden – der evangelischen Kirche auf mehreren Seiten die Gelegenheit gegeben, ihre Vorstellung von „religiöser Grunderfahrung und Wertentwicklung“ darzustellen. Sie kann sich dabei auf die Verankerung dieser Ziele im Bildungsplan selbst stützen. An dem Text fällt auf, dass er die gesamte Wertebildung der Kinder religiös vereinnahmt. Eine anders begründete Wertebildung wird dort nicht gekannt. Wie wenig die dort ausgebreiteten Vorstellungen allerdings mit dem humanistischen Ideal einer selbstbestimmten, auf eigenem Nachdenken beruhenden Wertebildung zu tun haben, wird an vielen Formulierungen deutlich. So bräuchte die christliche Wertebildung „eine übergeordnete Autorität ins Spiel, die die unverrückbare Geltung dieser Werte verbürgt“.

Auch an anderer Stelle ist von einer „höchsten Instanz“ die Rede, die das gute Miteinander wolle. Besonders problematisch ist hier auch, dass es als Aufgabe aller in den Kitas tätigen ErzieherInnen definiert wird, sich selbst permanent der eigenen religiösen und

spirituellen Überzeugungen zu vergewissern. Dies kulminiert in der Leitfrage des pädagogischen Handelns: „Was kann ich den Kindern authentisch von meiner eigenen Religiosität zeigen?“ Nach alledem kann es nicht mehr verwundern, dass am Ende des sächsischen Bildungsplanes – spärlich mit einer Geschichte um einen „Engel“ kaschiert – zur Mission aufgerufen wird.²²



Was tun?

Gewährleistung einer ausreichenden Trägervielfalt durch die Kommunen.

Flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten mit humanistisch-pädagogischem Profil.



Rowena Voß, Erzieherin
(Glottertal)



» Unsere Familie lebt nach humanistischen Werten. Wir erwarten von der Politik, dass für uns passende Betreuungs- und Bildungsangebote gewährleistet werden. Leider fehlt es in Kita und Schule oft an Alternativen zu kirchlichen Angeboten. Das sollte sich in Zukunft ändern.«

²² Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.), Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie der Tagespflege, Verlag das netz, Berlin und Weimar 2011, insbes. S. 177-187. Die Autoren danken Staatsminister a.D. Rolf Schwanitz für den Hinweis.



6. In den Schulen

Bildung steht im Zentrum humanistischen Denkens und Handelns. Selbstbestimmung, Neugier und die Idee von Freiheit in sozialer Verantwortung prägen jede humanische Bildung. Die Bildungsinstitutionen sind daher von besonderer Bedeutung, allen voran das öffentliche Schulwesen und die Universitäten. Doch auch hier finden sich erhebliche Benachteiligungen nichtreligiöser Menschen gegenüber den Angehörigen von Religionsgemeinschaften.

Wertebildender Unterricht in Schulen

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach“, dies legt Artikel 7 Grundgesetz fest. Wertebildende und Orientierung bietende Alternativen für SchülerInnen ohne religiöses Bekenntnis, die als voll gleichberechtigte Alternative zu den Religionsunterrichten angeboten werden, sind jedoch in vielen Bundesländern nicht

Bildung ist Ländersache

Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbe-fugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung. Im Bildungswesen umfasst dies den Schul- und Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die allgemeine Weiterbildung. Die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Detaillierte Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder und in den Landesgesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schul- und Hochschulwesen, zur Erwachsenenbildung und zur Weiterbildung festgelegt.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung

vorhanden. Während es katholischen, evangelischen oder (teilweise) islamischen Religionsunterricht generell ab der ersten Klassenstufe gibt, werden Eltern und SchülerInnen, die Interesse an Alternativfächern haben, in unterschiedlicher Hinsicht benachteiligt.

Unzureichende Gleichstellung: Wertebildende Alternativen zu den Religionsunterrichten – sofern überhaupt vorhanden – gibt es häufig erst ab höheren Klassenstufen, so etwa in Niedersachsen das Fach „Werte und Normen“ und in Brandenburg das Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“, jeweils ab Klassenstufe 5. In acht der 16 Bundesländer besitzen die religiös-weltanschaulich neutralen Unterrichtsfächer nur den Status eines Ersatzfaches. Aufgrund dessen fehlt es Fächern wie „Ethik oder Praktische Philosophie“ regelmäßig an einer gleichberechtigten Ausstattung, die für eine selbstständige Alternative wichtig ist, und zwar in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht.

Im Freistaat Bayern wurde 1972 zur Verringerung der Abmeldezahlen beim Religionsunterricht das Ersatzfach „Ethik“ eingeführt. Doch 2017 hatten nur 4,5 Prozent der Ethik-Lehrkräfte einen entsprechenden Abschluss, laut Fachverband Ethik unterrichteten in früheren Jahren bis zu 90 Prozent fachfremd. An rund 13 Prozent der Schulen gebe es gar keinen Ethikunterricht, hieß es weiter.



Anna Ignatius, Mutter dreier Söhne, führte von 2007-2017 einen Rechtsstreit mit dem Land Baden-Württemberg. Sie hatte nach der Einschulung ihres ältesten Sohnes in einer Schule in Freiburg i. Br. die Einrichtung eines nichtreligiösen Alternativfachs zum Religionsunterricht verlangt – erfolglos.

Ablehnung von bekenntnisgeprägten nichtreligiösen Fächern:

Dem im Jahr 1982 in Berlin (wieder) eingeführten und seit dem Schuljahr 2007/2008 auch in Brandenburg zugelassenen Schulfach „Humanistische Lebenskunde“²³ verweigerte das Bildungsministerium Nordrhein-Westfalen im Jahr 2006 die Genehmigung. Die Einführung von islamischem und alevitischem Religionsunterricht hat das Land hingegen ermöglicht und teilweise aktiv vorangetrieben.

Das bayerische Kultusministerium lehnte 2018 einen Antrag auf Einführung von Humanistischem Unterricht ab. Begründet wurde dies damit, dass ein solcher Unterricht gegen die Neutralitätspflicht des Staates verstoße, die nur für Religionen nicht gelte. Zudem halte das Grundgesetz Weltanschauungsgemeinschaften von der Mitwirkung an den Schulen bewusst fern. Gegen diese Ablehnung ist derzeit eine Klage anhängig.²⁴

Ein Beispiel für eine diskriminierungsfreie und aus humanistischer Perspektive zu befürwortende Lösung bietet hingegen das Land Berlin. Hier ist das Schulfach „Humanistische Lebenskunde“ als freiwilliges Schulfach neben den Religionsunterrichten zugelassen und wird von über 63.000 SchülerInnen (Stand 2019) besucht. Zusätzlich gibt es in den Klassenstufen 7 bis 10 einen allgemeinverbindlichen, integrativen Ethikunterricht („Berliner Modell“).



Was tun?

Zulassung und Einführung von Humanistischem Unterricht ab Klassenstufe 1 an allen öffentlichen Schulen, analog zu den Religionsunterrichten.

Einführung eines integrativen Ethikunterrichts nach dem „Berliner Modell“.

23 „Humanistische Lebenskunde“ ist ein in Berlin und Brandenburg anerkanntes Schulfach und eine Alternative zu den Religionsunterrichten. Über 63.000 Schüler besuchen „Humanistische Lebenskunde“.

24 Weitere Informationen zu dem Verfahren bietet die Website www.humanistischer-unterricht.de

„Gottesfurcht“ als Bildungsziel

In Baden-Württemberg, Bayern, NRW, Rheinland-Pfalz und im Saarland werden „Ehrfurcht vor Gott“ oder „Gottesfurcht“ in den Schulgesetzen als oberste Bildungsziele genannt. Diese Vorgaben stehen im Gegensatz zum Ideal eines weltanschaulich neutralen Staates.

In der politischen und juristischen Praxis werden diese regelmäßig dazu verwendet, die Privilegierung des Anspruchs auf Religionsunterricht gegenüber dem Anspruch auf ein humanistisches und nichtreligiöses Alternativfach zu begründen.



Was tun?

Weltanschaulich neutrale bzw. gleichberechtigte Formulierung der Wertebezüge in Verfassungen, Schulgesetzen und Lehrplänen.

Fallbeispiel

Normative Formulierungen wie diese sind ein kirchlich geprägtes Instrument, um „missliebige Entwicklungen“ im Schulwesen zu verhindern. So wurde z. B. in Bayern anlässlich eines humanistischen Schulgründungsantrages seitens der Landesregierung vorgebracht, diese könnten nicht Schulträger sein, weil sie die Umsetzung des Bildungszieles „Ehrfurcht vor Gott“ nicht garantieren können. „Atheismus“ sei aus bayerischen Schulen fernzuhalten – dies ergäbe sich aus den normativen Grundlagen der Landesverfassung. Es gelang erst nach einem vierjährigen Rechtsstreit, der bis zum Bundesverwaltungsgericht geführt wurde, die Genehmigung als humanistische Weltanschauungsschule zu erlangen. Heute erfreut sich die Schule seit nunmehr zehn Jahren (Februar 2019) großer Beliebtheit. Erfahren Sie mehr über die Schule: www.humanistische-schule.de

Staatliche Konfessionsschulen

In Nordrhein-Westfalen und Teilen von Niedersachsen gibt es staatlich betriebene Schulen, die SchülerInnen und Lehrkräfte nach ihrem Bekenntnis auswählen dürfen. Im Schuljahr 2014/2015 befanden sich unter den insgesamt 2.891 Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 876 katholische und 73 evangelische Bekenntnisschulen. Jede dritte staatliche Grundschule wurde also von den Kirchen betrieben. In 75 Städten und Gemeinden gibt es keine Alternative zu diesen staatlich-kirchlichen Bekenntnisschulen. In vielen Regionen sehen sich Eltern gezwungen, ihre Kinder eine katholische oder evangelische Bekenntnisschule besuchen zu lassen, wenn sie nicht unverhältnismäßig lange Schulwege in Kauf nehmen wollen.

Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht Münster urteilte zuletzt 2016 in einem Fall, dass bekenntnisangehörige SchülerInnen an vorrangigen Aufnahmeanspruch gegenüber Konfessionsschulen haben, der sich unmittelbar aus der Landesverfassung ergebe.²⁵

Die Forderungen, diesen Sonderweg der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durch die Umwandlung aller Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen zu beenden, wurden bislang von der Politik ignoriert.



Was tun?

Umwandlung der staatlichen Bekenntnisschulen in reguläre Gemeinschaftsschulen; alternativ: Umwandlung von christlichen staatlichen Bekenntnisschulen in weltliche Schulen in humanistischer Trägerschaft nach Anteil an der Bevölkerung.

²⁵ Beschluss v. 21.03.2016, Az. 19 B 996/15



Ulrike von Chossy, leitende Pädagogin (Nürnberg)

» Wenn die Rechte von religionsfreien Menschen ernst genommen werden, hat Ehrfurcht vor Gott als übergeordneter Bildungsauftrag in den Lehrplänen für öffentliche Schulen nichts zu suchen.«

Kruzifixe in Schulen

Das Bundesverfassungsgericht stellte zwar am 16. Mai 1995 im sogenannten Kruzifix-Beschluss fest, dass die Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz verstößt („Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“).

Trotzdem ist in bayerischen Schulen die Anbringung von Kruzifixen/Kreuzen bis der Regelfall; in Grundschulen sind sie noch immer gesetzlich vorgeschrieben.²⁶

Die „Schul-Kreuze“ können zwar auf Beschwerden bzw. Klagen der Eltern bzw. SchülerInnen in Einzelfällen abgehängt werden. In einem solchen Fall gehen die antragstellenden Eltern jedoch das Risiko ein, öffentlich persönlich angegriffen zu werden, ja sogar eine „Hexenjagd“ auszulösen, die bis zu handfesten Bedrohungen durch christliche FundamentalistInnen führen kann.²⁷

²⁶ Artikel 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000 schreibt vor: „Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht.“

²⁷ „Hexenjagd in der Hallertau“, Bericht auf hpd.de, abgerufen am 29. Juni 2018

Auch ein Regensburger Vater musste zuvor 2010 diese Erfahrung machen, weil er gefordert hatte, das Kreuz im Klassenraum seines Sohnes zu entfernen, und dies an die Presse weitergegeben wurde.²⁸ Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern aus Rücksicht auf ihre Kinder Abstand von ihrem Recht nehmen – was wohl auch das Kalkül des bayerischen Gesetzgebers war.

Die Entfernung von Schul-Kruzifixen bzw. -Kreuzen steht baye-rischen Lehrkräften grundsätzlich nicht zu, wie das Verwaltungsge-richt Augsburg im Jahr 2008 durch die Abweisung der Klage eines Lehrers deutlich machte.²⁹ Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung blieb sechseinhalb Jahre unbearbeitet, durch die Pensionierung des Lehrers wurde die Beschwerde schließlich ungeklärt hinfällig.³⁰ Der Grundrechtsschutz des klagenden Lehrers in dieser Sache kann damit als de facto außer Kraft gesetzt gesehen werden.

Die Präsenz von Glaubenssymbolen in öffentlichen Schulen ist auch in weiteren Bundesländern ein Problem. So werden z. B. in Niedersachsen in Schulen Kreuze aufgehängt, obwohl es dafür kei-ne Rechtsgrundlage gibt. Die Schulverwaltung argumentierte hier damit, dass es eben wegen des Fehlens einer Grundlage ja auch nicht verboten sei.



Was tun?

Entfernung aller religiösen Symbole aus den Schulen (ggf. bis auf Religionsunterricht); alternativ: Anbringen aller Symbole der in der Schülerschaft vertretenen Religionen und Weltanschauungen.

28 „Das Kreuz ist weg“, Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 16.11.2010

29 Az. Au 2 K 07.347

30 „Es hängt auch keiner CSU-Embleme in Klassenzimmer“, Interview mit dem Lehrer Christoph Wolf, erschie-nen in der Süddeutschen Zeitung, online abgerufen am 27. April 2018

Evolution als Unterrichtsthema: Fehlanzeige

Religiöse Schöpfungsmythen sind aufgrund der historischen Entwicklung der menschlichen Kultur tief in unserer Gesellschaft verwurzelt und spiegeln sich in Erzählungen, Filmen und auch in der Musik wider. In den Schulen werden diese bis heute vermittelt, insbesondere durch die ab Klassenstufe 1 angebotenen Religionsunterrichte. Von dort leiten sie zu kreationistischen Vorstellungen vom Ursprung der Welt hin.

Die Evolutionslehre beschreibt den Entwicklungsprozess allen Lebens einschließlich der Menschen. Sie ist wissenschaftlich unumstritten. Trotz dieser fundamentalen Bedeutung findet sie nur in höheren Klassenstufen und für wenige Stunden im Stundenplan Platz. Aus nichtreligiöser Sicht wäre es für die Bildung der SchülerInnen jedoch von großer Bedeutung, dass diese wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse schon frühzeitig vermittelt werden.

Denn sonst erscheinen den SchülerInnen die religiösen Schöpfungsmythen als einzig vorstellbare Erklärungen vom Ursprung der Welt und der Entwicklung des Lebens.³¹

³¹ Projekt Evokids – Evolution an die Grundschulen (www.evokids.de); sowie: „Die größte Entdeckung der Welt“, Bericht auf www.diesseits.de/node/4290

* Was ist „Kreationismus“?

Als „kreationistisch“ werden Lehren bezeichnet, die eine göttliche Schöpfung von Lebewesen oder eine übernatürliche Einflussnahme auf die Entwicklung der Arten behaupten. Sie bestreiten damit die umfangreichen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Biologie, Archäologie und Geologie sowie anderer Disziplinen, die die Grundlage der modernen Evolutionstheorie bilden.

2017 empfahl die Nationale Akademie der Wissenschaften Deutschlands Leopoldina in einer offiziellen Stellungnahme eine umfassende Ausweitung der schulischen Vermittlung des Wissens über die Evolution und der Vertiefung des Verständnisses dafür.

„Die biologische Evolution ist das vereinigende, übergreifende Erklärungsprinzip der Lebenswissenschaften. Die Evolutionsbiologie liefert Erkenntnisse zum Selbstverständnis des Menschen, zu seinen Interaktionen mit der Umwelt, zu seiner Gesundheit, seinen sozialen Interaktionen, seinem ökonomischen Handeln und seiner kulturellen Entwicklung. Deshalb gehören die Kenntnis wesentlicher Aussagen der Evolutionsbiologie über die Entwicklung des Lebens auf der Erde sowie das tiefere Verständnis der Mechanismen und der Dynamik von Evolutionsprozessen zum unverzichtbaren Fundament der naturwissenschaftlichen Bildung an Schulen und Hochschulen“, lautet eine der zusammenfassenden Empfehlungen.

Trotzdem herrsche zwischen der Bedeutung der modernen Erkenntnisse der Evolutionsbiologie und deren Vermittlung „an deutschen Schulen und Hochschulen immer noch eine große Diskrepanz“, heißt es in der Stellungnahme weiter.

Die AutorInnen wiesen auch darauf hin, dass Erkenntnisse über die Evolution und die durch Forschung weiterentwickelte Evolutionstheorie weit über den Fachbereich Biologie hinaus bedeutsam sind.³²



Was tun?

Pädagogische Verankerung von Grundlagen der Evolutionstheorie bzw. zentraler Erkenntnisse über die Evolution ab der Grundschule.

³² „Evolutionsbiologische Bildung in Schule und Hochschule – Bedeutung und Perspektiven“, April 2017



7. In den Hochschulen

Humanismus gehört zweifellos zu den großen Traditionslinien der europäischen Philosophie und Geistesgeschichte. Er kann aus der Entwicklung des modernen, offenen Europas nicht weggedacht werden. Humanistische Ideen und Philosophien waren und sind konstitutiv für unsere freiheitliche Gesellschaft, für die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Doch an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich dies selbst über 2.000 Jahre nach dem Leben der Gründer der großen hellenistischen Philosophenschulen – Stoa, Epikureismus und Skepsis – nur begrenzt wider.

Kein Platz in Forschung und Lehre

Ein selbstbewusster Humanismus, der sich als vollwertiges Äquivalent zu den Religionen versteht, hat an den deutschen Universitäten bis heute keinen Platz. Er tritt allenfalls als ein seltenes Objekt der Philosophiegeschichtsschreibung oder am Rande von religionssoziologischen Analysen in Erscheinung. Fast 60 Hochschulen in Deutschland bieten dagegen Forschungs- und Lehreinrichtungen, die der akademischen Qualifikation in bekenntnisgeprägten Berufs- und Tätigkeitsfeldern dienen: Es sind die zahlreichen staatlichen Einrichtungen für katholische, evangelische, jüdische, islamische und alevitische Theologie und Religionspädagogik.

Völlig außen vor geblieben ist bei den Entwicklungen in der Hochschullandschaft die Tatsache, dass es in der Bundesrepublik nicht nur eine Pluralisierung der religiösen Bekenntnisse gegeben hat. Parallel dazu ist auch der Anteil der Menschen in der Bevölkerung gewachsen, die kein religiöses Bekenntnis teilen, sondern nichtreligiöse Lebensauffassungen mit humanistischer Prägung besitzen³³

³³ siehe Anhang I

und dementsprechende Angebote in Anspruch nehmen bzw. in Anspruch nehmen *würden*, wenn es denn welche bzw. genug gäbe.³⁴ Hochschuleinrichtungen, die sich der Erforschung und der Ausarbeitung des Humanismus als bedeutender weltanschaulicher Traditionslinie auf akademischer Augenhöhe widmen können, fehlen jedoch. Angesichts einer sich weiter weltanschaulich wandelnden Gesellschaft kann der Entwicklungsprozess nicht mit der Etablierung der islamischen, jüdischen und alevitischen Theologien beendet sein. Denn es bleibt eine wachsende Zahl kirchenferner BürgerInnen, die sich zu den Grundsätzen des weltlichen Humanismus bekennen, an der Finanzierung der Hochschulen beteiligt. Diese müssen somit ebenfalls die Möglichkeit erhalten, ihren Bedarf an universitärer Forschung, Reflexion und Qualifikation zu decken.

Fehlende Begabtenförderung

Nichtreligiöse Menschen stehen nicht nur bei der universitären Anbindung zur Qualifikation für bekenntnisgeprägte Berufs- und Tätigkeitsfelder schlecht da. Auch der Blick auf die Begabtenförderwerke zeigt: Studierende, die kein Bekenntnis zum christlichen, jüdischen oder islamischen Glauben teilen, sind im Nachteil gegenüber religiös orientierten Studierenden. Denn vier konfessionell geprägte Begabtenförderungswerke können Stipendien aus ihnen zugewiesenen Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vergeben: das jüdische *Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk*, das *Evangelische Studienwerk Villigst*, das katholische *Cusanuswerk* sowie das im Jahr 2014 eröffnete *Avicenna-Studienwerk* für muslimische Studierende.

Zwar fördern alle 13 vom BMBF überwiegend finanzierten Begabtenförderungswerke nur rund ein Prozent aller Studierenden

34 Allein in Bayern nehmen derzeit jährlich rund 50.000 Menschen die vielfältigen Dienstleistungen der Humanistischen Vereinigung in Anspruch, u.a. in der freien Jugendarbeit, in Jugendfeiern, humanistischen Kindertagesstätten sowie in Form zahlreicher weiterer Sozial-, Kultur- und Bildungsdienstleistungen.

in Deutschland, die Summen sind trotzdem durchaus beachtlich: So vergab das BMBF im Jahr 2016 rund 243 Millionen Euro an die insgesamt 13 Begabtenförderungswerke. 13,3 Millionen Euro entfielen allein auf das bischöfliche Cusanuswerk, rund 88 Prozent des Cusanus-Etats.³⁵

Die Zuwendungen an die vier konfessionellen Begabtenförderungswerke beliefen sich laut BMBF im Haushaltsjahr auf über 33 Millionen Euro. Über 3.500 Studierende und Promovierende wurden zu dieser Zeit durch die vier Werke gefördert.

Ebenso wichtig wie die finanzielle Förderung ist aber auch die ideelle Förderung, etwa im Rahmen von Seminaren, Bildungsreisen und anderen Veranstaltungen. So entstehen für Menschen mit religiösem Bekenntnis Netzwerke, die weit über das Studium hinausreichen und u. a. im Berufsleben wirksam sind.

Humanistische Studierende haben vergleichbare Chancen auf solche Förderungen bislang nicht³⁶ – obwohl nichtreligiöse SteuerzahlerInnen durch ihre Leistungen ebenso zum Etat des BMBF beitragen wie gläubige BürgerInnen.



Alexander Rabe, Humanbiologe
(Hamburg)

» Meine eigene Erfahrung zeigt, dass gerade parteinahe Stiftungen Bewerber*innen mit einer offen humanistischen Lebensauffassung nicht sehr willkommen heißen. Umso wichtiger ist es, dass es ein humanistisches Begabtenförderungswerk für Studierende ohne religiöse Überzeugungen gibt.«

³⁵ Jahresbericht des Cusanuswerkes 2017

³⁶ 2019 wurde zu einem vorläufigen Ausgleich das Humanistische Studienwerk ins Leben gerufen: humanistisches-studienwerk.de. Es erhält allerdings bisher keine staatliche Unterstützung aus BMBF-Mitteln und ist somit rein privat finanziert.

Theologische Fakultäten und Institute an deutschen Universitäten.



Konfessionsfreie Bevölkerung



- | | | | | | |
|--|---|--|---|--|----------------------|
| | Fakultät, katholisch | | Fakultät, evangelisch | | islamische Theologie |
| | Institut, katholisch | | Institut, evangelisch | | alevitsche Theologie |
| | Hochschule/Institut in kirchlicher Trägerschaft | | Hochschule/Institut in kirchlicher Trägerschaft | | jüdische Theologie |

Fortbestand von Konkordatslehrstühlen

Eine zahlenmäßig kleine, aber dennoch erwähnenswerte Problematik stellen auch die sogenannten Konkordatslehrstühle dar. Dabei handelt es sich um 21 universitäre Lehrstühle für Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie und Pädagogik. Bei diesen wird der katholischen Kirche bei der Besetzung ein Mitspracherecht eingeräumt. Nach außen ist dies nicht erkennbar. Die zuständigen Bischöfe haben allerdings das Recht, KandidatInnen abzulehnen, die nicht die Standpunkte der Kirche vertreten.

2013 teilte die bayerische Bischofskonferenz zwar mit, auf die Ausübung dieses Rechts verzichten zu wollen. Eine Sprecherin des Wissenschaftsministeriums verneinte jedoch, dass sich dies in einer Änderung der entsprechenden Regelung des Konkordates niederschlägt.³⁷ Möglich ist daher, dass die Kirche bei passender Gelegenheit die weiter bestehende Option wieder aufgreift.



Was tun?

Einrichtung von Lehrstühlen für Geschichte und Theorie des weltanschaulichen Humanismus und Schaffung von universitären Ausbildungsgängen (etwa „Humanistische Studien“) zur Qualifikation von Berufstätigen für die praktische, weltanschaulich geprägte Arbeit.

Finanzierung eines humanistischen Begabtenförderwerks durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Umwandlung aller „Konkordatslehrstühle“ in reguläre Lehrstühle durch Aufhebung der entsprechenden Regelungen.

³⁷ Bericht von taz – die tageszeitung v. 24.03.2013



8. Im Gesundheitswesen

Konfessionsfreie und nichtreligiöse BürgerInnen erhalten nicht in allen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitssystems den gleichen Umfang an Leistungen. Eng verbunden ist dies mit der starken Präsenz kirchlicher Träger in einigen Regionen Deutschlands, sodass diese teilweise Quasi-Monopole bei medizinischen Dienstleistungen aufgebaut haben.

Hier werden insbesondere Frauen durch Einschränkungen ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung benachteiligt, denn sie erhalten keine Dienstleistungen in den normalerweise zu 100 Prozent von der Allgemeinheit der BeitragszahlerInnen finanzierten Einrichtungen in katholischer Trägerschaft, die die Beendigung einer ungewollten Schwangerschaft beinhalten. Dies gilt selbst bei Notfällen und offenbar sogar bei Opfern von Vergewaltigungen.

Bundesweit großes Aufsehen erregt hatte der Fall eines mutmaßlichen Vergewaltigungsopfers zum Jahreswechsel 2012/2013. Eine 25-jährige Frau war im Dezember 2012 von zwei Kliniken in kirchlicher Trägerschaft abgewiesen worden, nachdem sie frühmorgens – vermutlich in der Nacht durch K.O.-Tropfen betäubt – auf einer Parkbank in der Stadt aufgewacht war. Wie im Januar 2013 bekannt wurde, verweigerten diese zwei Kliniken der katholischen Cellitinnen-Stiftung die von einer Notärztin erbetene Spurensicherung. Denn mit den für die Beweissicherung erforderlichen gynäkologischen Untersuchungen hätte ein Beratungsgespräch über eine mögliche Schwangerschaft und einen Abbruch sowie eine Verschreibung der „Pille danach“ erfolgen müssen. Obwohl die Notärztin die Beratung über die mögliche Schwangerschaft sowie die Verschreibung der „Pille danach“ bereits ausgeführt hatte, lehnten die Mitarbeiter der christlichen Kliniken die notwendige Behandlung des traumatisierten Opfers ab, da sie andernfalls mit einer fristlosen Kündigung zu rechnen hätten.

Es zeigte sich zwar im Nachhinein, dass die Ablehnung der Spurensicherung auf eine „missverstandene“ kirchliche Dienstauffassung zurückzuführen gewesen sein soll.

Dennoch wurde durch diesen Fall zweierlei klar: Zum einen, dass kirchliche Moralvorstellungen und die mit ihrer Missachtung verbundenen Sanktionen auch beim Personal zu erheblichen Verwirrungen führen, sodass das Risiko besteht, dass eine gebotene und gewünschte Behandlung abgelehnt wird.

Zum anderen wurde sichtbar, dass kirchliche Einrichtungen ihren Patienten quasi willkürlich Dienstleistungen – wie die Ausgabe der „Pille danach“ oder einen Schwangerschaftsabbruch – verweigern dürfen. Dies mag für gläubige PatientInnen im Sinne der katholischen Lehre kein Problem darstellen, jedoch machen diese lediglich einen kleinen Teil des gesamten Patientenaufkommens und auch der die Einrichtungen tragenden Beitragszahler aus.

Nichtreligiöse, konfessionsfreie und auch andersgläubige PatientInnen erhalten dort nicht den gleichen Leistungsumfang wie in Kliniken, die sich in öffentlicher oder neutraler privater Trägerschaft befinden. Bei Notfällen und in Notlagen können die Auswirkungen dieses eigenwilligen Zustandes für die betroffene Person katastrophal sein.



Was tun?

Verlässliche Gewährleistung des erforderlichen Leistungsumfangs in allen Kliniken ohne religiös motivierte Einschränkungen.

Alternativ: deutliche Verringerung der Zahl von Kliniken in christlicher Trägerschaft.

Krankenhausseelsorge

Konfessionsfreie und nichtreligiöse PatientInnen haben in der Regel keine Möglichkeit, in psychologisch und emotional schwierigen Phasen, etwa aufgrund schwerer Krankheit oder anderer Krisen, eine auf ihre lebensweltlichen Überzeugungen und spirituellen Bedürfnisse spezialisierte seelsorgerische Betreuung³⁸ zu erhalten.

Psychologische Dienste gehören zwar zum Standard fast aller medizinischen Einrichtungen in Deutschland und bieten insofern auch eine grundlegende Hilfe im Umgang mit Ängsten, Krisensituationen, akuten Belastungen oder etwa einem konkret absehbaren Lebensende. Sie richten sich an alle Patienten. Mit diesem Angebot sind die Bedürfnisse humanistisch eingestellter Menschen aber nicht „erledigt“ – Humanismus ist schließlich keine Krankheit oder Verstimmung, die psychologisch „therapiert“ werden muss. Für eine angemessene Unterstützung ist eine Qualifikation für die spezifisch weltlich-humanistisch geprägten Lebensauffassungen und auch ein authentisches Gegenüber unerlässlich. Gespräche über Sinnfragen und Bedürfnisse nach Halt und Orientierung, wie sie in Grenzsituationen aufkommen können, erfordern Vertrauen und Übereinstimmung. Dies können nur BeraterInnen mit einer weltanschaulich profilierten Qualifikation und einem entsprechenden persönlichen Hintergrund bieten.

PatientInnen mit christlichem Glauben genießen hier bis heute eine komfortablere Lage. Denn in nahezu allen deutschen Krankenhäusern gibt es in der Krankenhausseelsorge tätige PfarrerInnen oder DiakonInnen. Deren Zahl beläuft sich bundesweit auf einige Tausend.

³⁸ Wir sind uns der Problematik des Begriffs „Seelsorge“ im humanistischen Kontext bewusst. Er hat unter Humanisten und Konfessionsfreien sowohl Befürworter wie auch GegnerInnen. Wir verwenden ihn hier, weil er allgemein verständlich zum Ausdruck bringt, worum es an dieser Stelle geht.

Allein in Bayern waren im Jahr 2015 mehr als 300 PfarrerInnen sowie zahlreiche Ehrenamtliche im Dienst der evangelischen Krankenhausseelsorge tätig. Als Richtzahl innerhalb der evangelischen Krankenhausseelsorge gilt z. B. in Rheinland-Pfalz derzeit eine Pfarrstelle auf 800 Betten.³⁹ Diese KrankenhausseelsorgerInnen sind meist PfarrerInnen mit entsprechender Zusatzausbildung.

Die Krankenhausseelsorge ist als sogenannte *res mixta* („vermischte Sache“, d. h. als gemeinsame Angelegenheit von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat) durch das Grundgesetz garantiert. Die Breite der Finanzierungsmodelle reicht hier von „der Finanzierung ganzer Stellen über Teilfinanzierung, Anstellung von PfarrerInnen und keinerlei Refinanzierung“. Auch bei privaten und kommunalen Krankenhausträgern gibt es Kostenbeteiligungen.⁴⁰

Für humanistische BeraterInnen gibt es jedoch keinerlei derartige Zuwendungen.

Deutschland hinkt im internationalen Vergleich hinterher

Andere europäische Staaten sind hier schon deutlich weiter: So gibt es in Belgien und den Niederlanden seit langem hauptamtliche BeraterInnen bzw. SeelsorgerInnen, die qualifiziert auf Basis einer humanistischen Lebensphilosophie bzw. Weltanschauung entsprechende Dienste leisten. Auch in weiteren Ländern wie den dem Vereinigten Königreich und Norwegen wurden in den letzten Jahren erstmals entsprechende Stellen eingerichtet bzw. bestehende Dienstkollegien für humanistische SeelsorgerInnen geöffnet, um der wachsenden Zahl nichtreligiöser PatientInnen gerecht zu werden.

³⁹ Seelsorgefelder, Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode, LS 2012 Drs. 18 der Evangelischen Kirche im Rheinland

⁴⁰ ebd.

Klinische Ethikkommissionen

In klinischen Ethikkommissionen wird über ethisch relevante Fragen bei therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen entschieden. Sie werden insbesondere auch bei Behandlungsabbrüchen und bei der Ausdeutung von Patientenverfügungen in unklaren Fällen tätig. In bestimmten Fällen sind sie auch gesetzlich gefordert. Regelmäßig gehören ihnen die Krankenhausseelsorger an, die nicht selten im Klinikalltag als „Allround-ExpertInnen“ für ethische Fragen wahrgenommen werden. Hier wäre mehr Pluralität angebracht, nicht zuletzt, wenn der Patient, um den es geht, gar keiner Religion nachgeht.

Für nichtreligiöse Menschen ist es nicht unbedingt wünschenswert, dass in solchen Situationen eine Pfarrerin über ihre Behandlung oder deren Abbruch mitentscheidet. Mindestens in diesen Fällen sollte nach einer humanistischen Alternative gesucht und diese Expertise mit einbezogen werden. Dies ist jedoch bisher nur sehr selten der Fall.



Was tun?

Gleichberechtigte Einbeziehung von humanistischen BeraterInnen in der Krankenhausseelsorge und bei Ethikkommissionen.

Refinanzierung der humanistischen Krankenhausseelsorge analog zur kirchlichen Krankenhausseelsorge.



9. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und anderen Medien

Das Fernsehen ist laut der *ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation* weiterhin das reichweitenstärkste Medium in Deutschland, gefolgt vom Hörfunk und den Tageszeitungen. Auf die Programmangebote der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender entfielen im Jahr 2017 laut der *Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich* 46,7 Prozent der durchschnittlichen Nutzung, auf die ARD-Hörfunkprogramme 55 Prozent.⁴¹

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sind auch in unserem Zusammenhang von besonderer Relevanz: zum einen, weil sie sich durch die Gesamtheit der GebührenzahlerInnen finanzieren, und zum anderen, weil das verfassungsrechtliche Gebot zur Gleichbehandlung des religiös gebundenen und des nicht religiös gebundenen Teils der Bevölkerung dort selbstverständlich ist – oder besser: sein sollte. Denn bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass dies bei weitem nicht der Fall ist.

Fehlende Vertretung in Rundfunk- und Programmbeiräten

Die Rundfunk- und Programmbeiräte spielen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine wichtige Rolle, wenn es um die Ausrichtung und Gewichtung der Inhalte geht. Gesetzlich sind sie in den Rundfunkstaatsverträgen der Bundesländer sowie des Bundes verankert und dienen als Kontrollinstanzen für die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten.

Die Räte umfassen 25 bis 60 Sitze. Entsandt werden sie von Organisationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Zivilgesellschaft.

⁴¹ Sechster KEK-Konzentrationsbericht (2018)

Zu den Aufgaben eines Rundfunkrates gehört etwa im Fall des Südwestrundfunks (SWR), der nach MitarbeiterInnen und Einnahmen zweitgrößten ARD-Sendeanstalt, „der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung“ zu tragen und darüber zu wachen, dass der Sender seine Aufgabe erfüllt.

Hinzukommen in der Regel wichtige Personalentscheidungen für die Leitungsebene des Senders. So wird es z. B. nicht ohne Auswirkungen für den Bayerischen Rundfunk bleiben, dass mit dem Prälaten Dr. Lorenz Wolf, dem Leiter des Katholischen Büros Bayern, ein exponierter katholischer Geistlicher an der Spitze des dortigen Rundfunkrats steht. Ähnlich die Lage beim ZDF-Fernsehrates: Den Vorsitz dort hat seit 2016 die Juristin und Sozialwissenschaftlerin Marlen Thieme, seit 2003 auch Mitglied im Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In den Rundfunkbeiräten gibt es regelmäßig einen oder mehrere Sitze für Repräsentanten des Teils der Bevölkerung mit christlichem und jüdischem Bekenntnis sowie im Falle der ab 1. Januar 2016 geltenden Novellierung des ZDF-Rundfunkstaatsvertrages nun ebenfalls der muslimischen Konfession. RepräsentantInnen der nichtreligiösen BürgerInnen wurden allerdings trotz entsprechenden Forderungen bislang keine Sitze in den Räten der Sendeanstalten eingeräumt. Ebenso erfolgte dies mit einer Ausnahme nicht in den Medienräten/-kommissionen der Länder, die die unabhängigen Aufsichtsgremien für den privaten Rundfunk bilden.

Privilegierung christlicher Verkündigungssendungen

Groß ist zudem das Portfolio kirchlicher Sendungen im TV und Hörfunk. Neben dem „Wort zum Sonntag“ und der Übertragung von Gottesdiensten findet sich allein im Programm des SWR ein bunter Strauß an Formaten: „Lichtblicke“, „Anstöße“, „Begegnungen“,

„Morgengruß“, Morgen-, Abend-, Sonntagsgedanken, „Kreuz und Quer“ für junge Leute – die geistliche Begleitung für die Hörer ist reichhaltig.

Rechtsgrundlagen dafür finden sich ebenfalls in den Rundfunkstaatsverträgen. Dort heißt es: „Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen“. Gleich- oder ähnlich lautende Formulierungen zu den sogenannten Verkündigungssendungen gibt es in den Rundfunkgesetzen der anderen Länder. Allein im September 2013 gab es beim Südwestrundfunk insgesamt 165 Sendungen, die in Verantwortung kircheneigener Redaktionen produziert wurden – und für die der SWR (bzw. der Gebührenzahler) sogar bezahlte: „Der SWR weist den SprecherInnen eine bescheidene Aufwandsentschädigung an, mit der auch die Sende- und Onlinerechte für die Texte abgegolten sind“, so SWR-Unternehmenssprecher Wolfgang Utz im Jahr 2014.

Eine ähnliche Situation findet sich bei den weiteren Sendeanstalten der ARD. Auch nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften genießen solche Senderechte für Verkündigungssendungen. Allerdings erhalten sie nur verschwindend kleine Sendezeiten zu in der Regel unattraktiven



Rainer Ruder, Physiker (Nürnberg)

» Während religiöse Themen in den Medien viel Aufmerksamkeit erhalten, werden humanistische Themen und Anliegen meist totgeschwiegen. Organisationen wie die Kirchen besitzen z. B. über die Rundfunkräte Möglichkeiten zur Mitgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Humanistischen Vereinigungen wird dies verwehrt, obwohl sich die Hälfte der gebührendzahlenden Bevölkerung als nicht-religiös bezeichnet.

Uhrzeiten – beim Bayerischen Rundfunk etwa eine knappe Viertelstunde in den frühen Morgenstunden des Sonntags, und dies auch nur alle paar Wochen.

Tendenziöse Redaktionspolitik

In den öffentlich-rechtlichen Sendern befassen sich zumeist eigene Redaktionen mit der Verwaltung der Verkündigungssendungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Bearbeitung weltanschaulich relevanter Nachrichten. Hier ist in der Regel festzustellen, dass diese Redaktionen ihre Aufgaben nur selten darin sehen, neutral bzw. in einer journalistisch angemessen distanzierter Form über das gesamte Spektrum weltanschaulicher Überzeugungen in ihrem Sendegebiet zu berichten. Vielmehr erwecken sie nicht selten den Eindruck, als „Kirchenfunk“ eine journalistische Außenstelle der Kirchen in öffentlich-rechtlichen Sendern zu sein.

Hinzukommt, dass das beschäftigte Personal üblicherweise – z. B. durch eine entsprechende theologische Ausbildung – eine kirchliche Vorprägung aufweist. Der Bayerische Rundfunk etwa macht auf dem Web-Auftritt seiner Redaktion „Religion und Kirche“ ausdrücklich Werbung für den evangelischen Freiwilligendienst⁴² und verbreitete einen werbenden Beitrag über die *Rummelsberger Brüder*⁴³ mitsamt dem ihnen zugehörigen Sozialkonzern mit über 5.000 MitarbeiterInnen. Als Kommentator der Weltläufte fungiert der Münchner Kardinal Marx, dessen Meinungen auch als Podcast verbreitet werden.

Durch die Mischung von Verkündigungssendungen und redaktionellen Beiträgen geht für das Publikum die Unterscheidbarkeit von rein interessegeleitetem oder gar werblichem Beitrag und seriösem

42 abgerufen am 04.05.2015

43 ein evangelischer Orden

journalistischem Format verloren. Dadurch und durch tendenziöse Redaktionspolitik erhalten die Religionsgemeinschaften, und vor allem die Kirchen, eine enorme Privilegierung auf Kosten der Gesamtheit der GebührenzahlerInnen.

Insbesondere für nichtreligiöse, humanistische HörerInnen und ZuseherInnen ist es ein als Diskriminierung erfahrenes Ärgernis, für Kirchen- und Glaubenswerbung zahlen zu müssen, eigene Anliegen und Inhalte aber in der journalistischen Praxis der Sender wenig oder kaum repräsentiert zu sehen.



Was tun?

Repräsentanz zumindest der öffentlich-rechtlich konstituierten Weltanschauungen in den Rundfunkräten.

Bereitstellung von Sendezeit gemäß der jeweiligen weltanschaulichen Zusammensetzung der GebührenzahlerInnen.

Umbau der öffentlich-rechtlichen Kirchenredaktionen zu plural besetzten Redaktionen für Weltanschauungen.

Steuernummer
TIN 5. Lohnsteuerbescheinigung mit, sofern vorhanden

Einkünfte aus nichtselbstständig

Angaben zum Arbeitslohn

Lohnsteuer
Steuerk

5		
6	Bruttoarbeitslohn	
7	Lohnsteuer	110
8	Solidaritätszuschlag	140
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	15 ^r
10	Nur bei konfessionsverschiedener Ehegatten-Kirchensteuer für den Ehegatten	

Steuerbegünstigte (in Zeile 6 enthalten)

- 11 Bemessungsgr
lt. Nr. 29 der Lr
- 12 Maßgeber
lt. Nr. 3



Einkommensteuererkl

Erklärung zur Fest Kirchensteuer auf



Steuernummer

An das Fin

Bei Wohn

Bei unter
Erster und
gezahlt
Ster

besteuernde Vers
Jahre lt. Nr. 9 der Lohnste

nädigungen (Bitte Vertragsun

16	Lohnsteuer	146
	Kirchensteuer Arbeitnehmer	148

ger Arbeitslohn, von
der L

10. Die Kirchensteuer – Wurzel vielen Übels

Eine besondere Stellung bei der Benachteiligung nichtreligiöser und konfessionsfreier BürgerInnen in Deutschland stellt der staatliche Einzug der Mitgliedsbeiträge religiöser Gemeinschaften (Kirchen- bzw. Kultussteuer) dar. Dieser existiert nur in sehr wenigen Ländern weltweit.

Eng verbunden mit der Kirchensteuer ist seit 1935 der Konfessionseintrag auf der Lohnsteuerkarte, den es seit Einführung der Kirchensteuereinzugs als staatlicher Aufgabe durch die nationalsozialistische Regierung gibt.

Nun ist der Umstand, dass bestimmte Gemeinschaften sich über steuerförmige Erhebungen finanzieren, nicht per se eine Diskriminierung der anderen. Diese ergibt sich aber durch die weiteren Maßnahmen, Notwendigkeiten und Voraussetzungen, die damit verbunden sind. Der staatliche Kirchensteuereinzug bricht gleich mit mehreren wichtigen Prinzipien der negativen Religionsfreiheit.

Zwangsoffenbarung des Bekenntnisses

Aufgrund des staatlichen Kirchensteuereinzugs und des entsprechenden Eintrags auf der Lohnsteuerkarte wird das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von BürgerInnen gegenüber einer Vielzahl möglicher Stellen offengelegt.

Es existiert somit in Deutschland eine weltweit beinahe einzigartige behördliche Registrierung der Konfessionszugehörigkeit, die nicht grundlos auf das NS-Regime zurückgeht. ArbeitgeberInnen, Finanzamt, Banken und andere Stellen können so leicht in Erfahrung bringen, ob und welcher Glaubensrichtung ihre Beschäftigten, KundInnen und KlientInnen gegebenenfalls angehören.

Diskriminierung im Arbeitsrecht

Der Vermerk auf der (elektronischen) Lohnsteuerkarte ist ein zentraler Anker für die Benachteiligung und den Ausschluss nicht- bzw. andersgläubiger ArbeitnehmerInnen. Dieser Vermerk erleichtert erheblich die Prüfung des „rechten Glaubens“ durch kirchliche ArbeitgeberInnen im Vergleich zu einer Situation, in der etwa die Vorlage eines Taufscheins notwendig wäre. Außerdem wird der Kirchenaustritt oder ein Konfessionswechsel für jede ArbeitgeberIn und die Beschäftigten in der Personalverwaltung offenbar.

Beteiligung nichtreligiöser Arbeitgeber an der Kirchenfinanzierung

Nachdem die Kirchensteuer der Beschäftigten von deren Arbeitgebern errechnet und abgeführt werden muss, sind diese an der Beitreibung der Kirchenmittel unmittelbar beteiligt. Sie sind zudem mit den entsprechenden Verwaltungskosten belastet, ohne dafür von den Kirchen einen Ausgleich zu erhalten. ArbeitgeberInnen sind somit die „Büttel der Kirchen“ – ob sie wollen oder nicht. Auch konfessionsfreie HandwerkerInnen und MittelständlerInnen sind z. B. gezwungen, diese Arbeits- und Verwaltungsleistung für die Kirchen kostenfrei zu erbringen. Der Staat selbst stellt den Kirchen für seine Beitreibungsaufwände eine Entschädigung von 4 Prozent der Kirchensteuersumme in Rechnung. Dieser Prozentsatz stünde somit gerechterweise auch den ArbeitgeberInnen für ihren Aufwand zu.

Bei einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts *YouGov* im Jahr 2014 gaben **nur 16 Prozent** aller Befragten an, das deutsche Kirchensteuermodell zu befürworten.

Kirchenaustritt nur vor Behörde möglich

Das System des staatlichen Kirchensteuer-einzuges für Religionsgemeinschaften, die dieses System nutzen, hat zudem zur Konsequenz, dass ein Austritt statt durch eine gewöhnliche Erklärung der Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber der betreffenden Religionsgemeinschaft (wie bei anderen Vereinen) nicht möglich ist.

Stattdessen ist in Deutschland, anders als in der großen Mehrheit aller anderen Länder weltweit, für den Austritt der Gang zu einer Behörde zwingend erforderlich, in der Regel das Standesamt, eine Notarin oder das Amtsgericht des Wohnortes. Von dort aus wird die Änderung der amtlichen Steuerdaten veranlasst.

Zudem werden bei einem Austritt regelmäßig Gebühren in Höhe zwischen 10 und 60 Euro (je nach Kommune bzw. Bundesland) bzw. Notarkosten fällig, die amtlicherseits dafür erhoben werden.



Was tun?

Beendigung des staatlichen Kirchensteuereinzugs.



Sarah Scherf, Redakteurin (Berlin)



Ich wurde zwar konfirmiert, habe aber eine humanistische Lebensauffassung. Dass ich für den Austritt aus der Kirche zu einer Behörde gehen und sogar noch 30 Euro bezahlen musste, ist aus meiner Sicht ein echtes Üding.«



11. Seelsorge und ethische Qualifizierung in der Bundeswehr

Rund 180.000 aktive SoldatInnen tun derzeit in der Bundeswehr Dienst. Rund 40 Prozent der SoldatInnen – also rund 72.000 – sind konfessionsfrei, die Zahl andersgläubiger SoldatInnen beläuft sich auf einige weitere Tausend. Konfessionsfreie und nichtreligiöse SoldatInnen finden jedoch – anders als ihre gläubigen KameradInnen – keine für sie angemessene seelische oder spirituelle Unterstützung.

Einseitige Militärseelsorge

Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter Aufsicht der Kirchen ausgeübt. Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Militärbischof, der in keinem Dienstverhältnis zum Staat steht und allein eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält. Daneben sorgt der Staat für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.⁴⁴

„Die Militärseelsorge in der Bundeswehr ist der vom Staat gewünschte und unterstützte und von den Kirchen geleistete Beitrag zur Sicherung der freien religiösen Betätigung und der seelsorgerlichen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten“, so die *Zentrale Dienstvorschrift A-2600/1*. Das rechtliche Fundament bilden das in Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz geschützte Recht auf ungestörte Religionsausübung, Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 141 Weimarer Reichsverfassung⁴⁵ sowie die Staatskirchenverträge mit der katholischen (Reichskonkordat von 1933) und der evangelischen (Staatskirchenvertrag und Gesetz über die Militärseelsorge von 1957) Kirche.

⁴⁴ aus: Verteidigungshaushalt 2014, Einzelplan 14 des Bundeshaushalts

⁴⁵ Artikel 141 WRV: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

Die Militärseelsorge ist für die seelsorgerische Betreuung aller aktiven SoldatInnen zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört die Durchführung von Militärgottesdiensten, regelmäßigen Sprechstunden, des *Lebenskundlichen Unterrichts*, von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Wallfahrten, Rüstzeiten sowie die Familienseelsorge. Militärseelsorger sind im In- wie Ausland tätig. Ihr religiöses Wirken wird vollständig von den SteuerzahlerInnen finanziert. Im Jahr 2007 wurden dafür rund 30 Millionen Euro aus dem Verteidigungshaushalt aufgewendet.⁴⁶

Ursprünglich sollte für je 1.500 SoldatInnen ein Militärgeistlicher berufen werden.⁴⁷ Im Jahr 2012 (damals befanden sich knapp 200.000 BundeswehrsoldatInnen im Dienst) waren allerdings für 63.210 evangelische SoldatInnen 92 Militärgeistliche und für 46.435 katholische SoldatInnen 74 Militärgeistliche tätig⁴⁸, d.h. auf jeden Militärgeistlichen entfielen rund 660 SoldatInnen.

Fehlende humanistische BeraterInnen

Humanistische BeraterInnen bzw. SeelsorgerInnen für den konfessionsfreien und nichtreligiösen Teil der Truppe gibt es, anders als in den Niederlanden und Belgien, bisher jedoch nicht. Die nichtreligiösen SoldatInnen werden ebenso wie andersgläubige Truppenangehörige „überkonfessionell“ von den Militärgeistlichen mitbetreut – ob diese dies wünschen oder nicht. Nach den vom Gesetzgeber vorgesehenen Schlüsseln (1 SeelsorgerIn je 1.500 SoldatInnen) müssten eigentlich 48 beamtete Humanistische BeraterInnen für die konfessionsfreien SoldatInnen in der Bundeswehr tätig sein, nach dem tatsächlichen Verhältnis der Geistlichen zur Truppenstärke sogar über 100. Entsprechende Vorstöße humanistischer

⁴⁶ Carsten Frerk, Violettbuch Kirchenfinanzen, Aschaffenburg: Alibri 2010, S. 165

⁴⁷ Art. 3 Abs. 1 S. 2 Militärseelsorgevertrag

⁴⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Omid Nouripour, Memet Kilic, Agnes Brugger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. des Deutschen Bundestages 17/9482)

Organisationen, die Diskriminierung nichtreligiöser SoldatInnen endlich zu beenden und zum Standard anderer NATO-Streitkräfte aufzuschließen, werden seit Jahren vom Bundesverteidigungsministerium abgelehnt.

„Lebenskundlicher Unterricht“

Lebenskundlicher Unterricht⁴⁹ stellt eine Maßnahme zur berufsethischen Qualifizierung für SoldatInnen in der Bundeswehr dar. Er findet im Umfang von einer Doppelstunde pro Monat statt. Dieser Unterricht wird allerdings ausschließlich von katholischen oder evangelischen Militärgeistlichen erteilt. Alle SoldatInnen, auch die nichtreligiösen oder andersgläubigen, sind grundsätzlich verpflichtet, an diesem Unterricht teilzunehmen. Ebenso wie in der allgemeinen seelsorgerischen Begleitung fehlt auch hier die Gleichbehandlung nichtreligiöser SoldatInnen, denen eine für sie adäquate ethische Reflexionsmöglichkeit vorenthalten wird.

Deutschland hinkt im internationalen Vergleich hinterher

Humanistische Seelsorge kann in europäischen Ländern bereits auf mehrere Jahrzehnte bewährter Praxis zurückblicken. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 78.



Was tun?

Einstellung von 50 bis 100 Humanistischen BeraterInnen bei der Bundeswehr.

Weltanschauliche Öffnung des Lebenskundlichen Unterrichts, auch beim Lehrpersonal.

⁴⁹ Nicht zu verwechseln mit dem „Lebenskunde“-Unterricht an öffentlichen Schulen in Berlin und Brandenburg, siehe hierzu auch Fußnote 24



12. Weiteres

Neben den bereits angesprochenen Problemen gibt es noch eine Reihe von weiteren Punkten, an denen in Bezug auf Diskriminierung bzw. Privilegierung Anstoß genommen werden kann, und die im Folgenden kurz umrissen werden sollen.

Finanzielle Zuwendungen des Staates

Größere und intensivere Diskussionen gibt es bis heute um die staatlichen Zuwendungen an die beiden großen christlichen Kirchen, die außerhalb der kirchlichen Tätigkeiten als Träger der freien Wohlfahrtspflege erfolgen und oft mit den Begriffen „historische Staatsleistungen“ zusammengefasst werden. Im Mittelpunkt stehen hier staatliche Zahlungen, die teilweise auf Enteignungen kirchlicher Güter im Zuge der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgeführt werden, teilweise aber auch noch älteren Ursprungs sind, und sich im Jahr 2018 auf etwa 530 Millionen Euro beliefen.

Zu diesen Zahlungen formulierte schon die Weimarer Reichsverfassung von 1919 in Artikel 138 Abs. 1 die Vorgabe: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Am 16. April 2014 erklärte die Bundesregierung zu einer entsprechenden Kleinen Anfrage der Fraktion *DIE LINKE*: „Der Bund selbst ist nicht Schuldner der Staatsleistungen. Den Ländern als Träger der Staatsleistungen steht es dagegen frei, einvernehmlich mit den Kirchen die Staatsleistungen zu verändern und neue Rechtsgrundlagen zu schaffen. Das Verfassungsrecht steht dieser Lösung nicht entgegen.“^{50 51}

50 Drs. 18/903 des Deutschen Bundestages, 24.03.2014

51 Drs. 18/1110 des Deutschen Bundestages, 09.04.2014

Einzelne Bundesländer haben Zahlungen aus diesem Zusammenhang, wie z. B. auch die „Baulasten“ an kirchlichen Gebäuden⁵², gegen Entschädigungszahlungen beendet. An der juristischen Legalität der verbleibenden Zahlungsverpflichtungen gibt es kaum Zweifel, an der moralischen Legitimität allerdings sehr wohl. Denn nach über 200 Jahren Entschädigungszahlungen dürfte wohl inzwischen ausreichende Kompensation geleistet worden sein.⁵³

Zunächst mag es naheliegen, dass auch konfessionsfreie und nicht-religiöse Menschen als StaatsbürgerInnen und somit „Begünstigte“ der Säkularisation an den jährlichen Entschädigungszahlungen beteiligt werden. Außerdem erhalten auch weltanschauliche Organisationen wie einige humanistische oder freireligiöse Vereinigungen im Rahmen einer Gleichbehandlung mit den Kirchen analoge staatliche Zuwendungen, obwohl sie von den Enteignungen im Zuge der Säkularisation nicht betroffen waren (es gab sie damals noch gar nicht).

Zudem speisen sich die öffentlichen Haushalte zwar auch aus den Abgaben konfessionsfreier und nichtreligiöser BürgerInnen, aber eben auch aus denen von Kirchenangehörigen. Unter dem Aspekt der Diskriminierung sind diese Zahlungen also schwer zu fassen; durchaus berechtigte Kritik kann sich freilich an der Pauschalität und Höhe der Zahlungen sowie an der Fragwürdigkeit ihrer historischen Begründung entzünden.

Allerdings wächst die Höhe der jährlichen Zahlungen der Länder an die beiden Kirchen trotz ihres stetigen Mitgliederschwunds kontinuierlich. Allein daraus ergibt sich das allgemeine Problem, dass eine immer größer werdende Gruppe kirchenferner und nichtreligiöser

52 Das bedeutet, dass der Staat bzw. die Gemeinden für Ausstattung und Instandhaltung von Kirchenbauten aufkommen müssen.

53 Hier ist durchaus auch die Frage legitim, auf welche Weise denn die Kirchen in den Besitz des enteigneten Eigentums gekommen sind.

BürgerInnen für derartige „Entschädigungszahlungen“ mit herangezogen wird. Der Interessenkonflikt entsteht also auch hier dadurch, dass ein Teil aller BürgerInnen an Zuwendungen für Institutionen beteiligt wird, denen sie nicht mehr angehören oder nie angehört haben, deren Werte und Überzeugungen sie nicht teilen und deren Angebote von ihnen nicht als sinnstiftend erfahren werden.

Eine Benachteiligung nichtreligiöser BürgerInnen lässt sich jedenfalls dann feststellen, wenn staatliche Zuwendungen an humanistische Organisationen von anderen Kriterien abhängig gemacht werden als bei religiösen Vereinigungen. Dies lässt sich beispielsweise in Bayern beobachten. Dort erfolgen finanzielle Zahlungen an etwa die Griechisch-Orthodoxe Metropole und die Russisch-Orthodoxe Kirche anhand einer postulierten Zahl „Bekenntnisangehöriger“, die an die Humanistische Vereinigung hingegen lediglich für die vereinsrechtlich formell organisierten „Mitglieder“.

Spezialfall Kirchentage

Regelmäßige Kontroversen lösen auch staatliche Förderungen für die jährlich wechselnd durchgeführten Kirchen- bzw. Katholikentage aus. In den vergangenen Jahren sind knapp 100 Millionen Euro aus öffentlichen Haushalten zur Unterstützung der Glaubensfeste geflossen. Für den Evangelischen Kirchentag 2017 in Berlin und Wittenberg haben Kommunen, Länder und Bund sogar rund zwölf Millionen Euro ausgegeben. Einige KritikerInnen der öffentlichen Kirchentagsförderung lehnen jegliche Zuschüsse ab und argumentieren, dies würde gegen das Prinzip der Trennung zwischen Staat und Religion verstoßen. Stimmen wie die Humanistische Vereinigung (Trägerin der Deutscher HumanistenTag gGmbH) sind moderater.

Sie sehen in einem generellen Ausschluss weltanschaulich bzw. religiös geprägter öffentlicher Veranstaltungen eine Benachteiligung

gegenüber anderen kulturellen Akteuren. Sie fordern jedoch, dass entsprechende Mittelzuweisungen transparent begründet sein müssen und keinen extremistisch-fundamentalistischen Gruppen zugute kommen dürfen.

Außerdem müssen die entsprechenden Zuwendungsbeschlüsse die Haushaltslage und die wirtschaftliche Situation am jeweiligen Veranstaltungsort sowie die konfessionelle Bindung der dortigen Bevölkerung ausreichend berücksichtigen.



Was tun?

*Überarbeitung des Geflechts der finanziellen Zuweisungen staatlicherseits an die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Grundlage des vom Grundgesetz vorgesehenen Prinzips einer **weltanschaulichen Neutralität und kooperativen Laizität**.*

Ablösung der sogenannten historischen Staatsleistungen durch eine Erneuerung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen, welche die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Staat und den in ihm befindlichen Religionsgemeinschaften regeln, sodass die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen und andere religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften transparent und allgemein nachvollziehbar werden.

Beschränkung der öffentlichen Bezuschussung von Kirchentagen auf ein angemessenes und nachvollziehbares Maß, das sich am kulturellen und touristischen Beitrag der Ereignisse orientiert.

Stille Feiertage und „Tanzverbote“

Die Feiertagsgesetze aller Bundesländer enthalten Verbote, die zu christlichen Feier- und Gedenktagen der gesamten Bevölkerung die Durchführung von öffentlichen Versammlungen sowie Sport- und Tanzveranstaltungen verbieten – entweder ganztäglich oder innerhalb bestimmter Zeiten. Zusätzlich kann das Abspielen von „fröhlicher“ Musik an öffentlich zugänglichen Orten, wie Diskotheken oder Bars, untersagt sein. Die Feiertagsgesetze in Baden-Württemberg und Hessen sehen für 15 bzw. 17 Tage im Jahr derartige Verbote vor, in anderen Bundesländern sind es zwischen drei (Berlin) und neun Tagen (Bayern).

Im Einzelnen legte z. B. das Bayerische „Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage“ fest: „An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.“ Das Bundesverfassungsgericht entschied Ende 2016 zu einem vom Bund für Geistesfreiheit angestregten Klageverfahren, dass ein kategorisches Verbot wie am Karfreitag mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Befreiungen müssten ausnahmsweise möglich sein.⁵⁴

54 1 BvR 458/10



Es ist nicht Aufgabe des Staates, dem Einzelnen vorzuschreiben, wann er traurig zu sein hat bzw. so zu tun hat, als wäre er traurig.«

Heinrich Schmitz, katholischer Jurist und Strafverteidiger

Quelle: „Feier frei: Das unsinnige Tanzverbot am Karfreitag“, in: The European (online), abgerufen am 04.03.2015

Die geringsten Einschränkungen bestehen in den neuen Bundesländern und Berlin, wo „Tanzverbote“ nur an Karfreitag/Karsamstag sowie teilweise am Totensonntag sowie dem Buß- und Bettag bestehen, die quantitativ umfangreichsten Verbote gibt es in Hessen.

Weiter bestehenden gesetzlichen Untersagungen betreffen nicht-religiöse und andersgläubige BürgerInnen gleichermaßen. Unmöglich sind dadurch nicht nur alltägliche Disco- und andere Tanzveranstaltungen. Auch größere Hochzeits-, Jugend-, Geburtstags- oder andere Feiern in Gaststätten und sonstigen Veranstaltungsräumen können von den Verboten anlässlich christlicher Feier- und Gedenktage betroffen sein.



Was tun?

Sonderstellung der sogenannten stillen Feiertage mit konfessionellem Hintergrund beenden.

„Blasphemie“-Paragraph

§ 166 StGB verbietet die Beschimpfung (öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften) von religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, wenn diese Beschimpfung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Als Strafe sind bis zu drei Jahre Freiheitsentzug oder eine Geldstrafe möglich.

Tatsächlich verbietet die deutsche Strafnorm nicht die „Gottesleugnung“ oder „Gotteslästerung“ (Blasphemie) an sich, wie es insbesondere in einigen islamisch geprägten Staaten bis heute der Fall ist. Vielmehr handelt es sich um ein Strafgesetz gegen solche Formen von empfundener Beleidigung, die zu öffentlichen, ggf. gewalttätigen Protesten führen könnten. Eine Verurteilung ist nicht

von der Tat selbst, sondern von ihrer Wirkung auf Dritte abhängig. Jährlich kommt es zu ca. einem Dutzend Verurteilungen. Die bislang von § 166 betroffenen Fälle können jedoch ohnehin nach § 130 (Volksverhetzung), § 185 (Beleidigung) und § 167 (Störung der Religionsausübung) erfasst werden. Diese Auffassung wird auch in den Kirchen vertreten.

So hat sich der Staatsrechtler Hans Michael Heinig, Leiter des *Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland*, wiederholt für eine Streichung des § 166 StGB ausgesprochen, da der Schutz des religiösen Friedens durch andere Straftatbestände hinreichend gewährleistet sei. „Eine Streichung würde deutlich machen: Die Presse- und Kunstfreiheit hat Vorrang vor dem diffusen Schutz religiöser Gefühle“, so Heinig.⁵⁵

Die Aufhebung des Paragraphen ist nicht zuletzt deshalb sinnvoll und wünschenswert, weil die Bundesrepublik mit ihr eine Vorbildfunktion gegenüber Staaten einnehmen könnte, in denen noch scharfe und teilweise mit brutalen Körperstrafen versehene Gesetze gegen „Blasphemie“ in Kraft sind. Dementsprechend ist nach Auffassung humanistischer ExpertInnen ein besonderer Schutz für religiöse bzw. weltanschauliche Gruppen oder Bekenntnisse nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Für diese gehört die Entfernung des Paragraphen aus dem Strafrecht schon deshalb auf die Agenda der Gesetzgebung, damit der deutsche Einsatz für die Meinungs- und Religionsfreiheit auch international glaubhaft und authentisch wird.



Was tun?

§ 166 StGB streichen.

⁵⁵ Staatsrechtler Heinig empfiehlt Streichung des Blasphemie-Paragraphen, auf: evangelisch.de, abgerufen am 11.01.2015

13. Die internationale Perspektive

Nicht wenige der in diesem Bericht aufgezeigten Benachteiligungen nichtreligiöser Menschen sind in variierenden Formen auch in vielen anderen Staaten zu beobachten. So etwa die unzureichende öffentliche Anerkennung, da bspw. politische Funktionen und religiöses Bekenntnis bis heute oft einander bedingen.

Einige Probleme bestehen in anderen europäischen Ländern allerdings nicht. Denn beispielsweise die Besonderheiten des deutschen Arbeitsrechts oder des staatlichen Einzugs der Mitgliedsbeiträge von Kirchenangehörigen einschließlich amtlicher Registrierung von Konfessionszugehörigkeiten der Bevölkerung sind spezielle deutsche Tatsachen, für die in kaum einem anderen EU-Staat oder auch außerhalb der Europäischen Union keine Entsprechung zu finden ist.

Internationale Vergleiche sind jedenfalls deshalb nicht einfach, da jeder Staat eine spezifische Geschichte mit jeweils eigenen politischen, rechtlichen und weltanschaulichen Vorprägungen und Traditionslinien hat. Schon innerhalb des kleinen Kreises des westlichen Europa finden wir strikt-laizistische Ordnungen wie in Frankreich, kooperative Verfassungen wie in der Bundesrepublik Deutschland bis hin zu parlamentarischen Monarchien mit staatskirchlichen Strukturen wie im Vereinigten Königreich.

Doch es gibt auch Gemeinsamkeiten zwischen einer ganzen Reihe von Ländern, die Vergleiche der Situation von Nichtreligiösen und HumanistInnen schließlich doch zulassen: Denn es handelt sich bei ihnen um freiheitliche Demokratien des europäischen Kulturkreises, in deren Gesellschaften die Zahl konfessionsfreier BürgerInnen seit Jahrzehnten zu einem erheblichen Bevölkerungsanteil gewachsen ist. Und es gibt dort Organisationen, die sich für eine positive Gleichbehandlung einsetzen.

Beispiele für positive Gleichbehandlung in Europa

Die im Folgenden angeführten Positiv-Beispiele aus anderen Staaten beziehen sich meist auf spezifische Formen von Gleichbehandlung nichtreligiöser Menschen und ihrer Vereinigungen. Sie veranschaulichen jedoch nicht stets nur Einzelfälle, sondern sind oft in einem breiteren Rahmen weltanschauungspolitischer Entscheidungen eingebettet, deren ausführliche Darstellung hier allerdings den Rahmen sprengen würde.

Belgien

Humanistische Beratung bzw. Seelsorge gehört seit Jahrzehnten zum Alltag für die Bevölkerung Belgiens. Ob in Krankenhäusern, in Altersheimen, an Flughäfen, in Haftanstalten oder bei den Verteidigungstreitkräften: Wer eine – dort humanistische Konsultation genannte – Unterstützung sucht, erhält eine professionelle Seelsorge für die schwierigen Situationen im Leben – ähnlich wie dies PfarrerInnen für christliche Gläubige bei vielfältigen existenziellen Fragen leisten, hier jedoch auf Grundlage einer qualifizierten humanistischen Lebensauffassung. Allein für die rund 30.000 SoldatInnen umfassenden belgischen Streitkräfte gibt es acht hauptamtliche humanistische SeelsorgerInnen. Im Jahr 2012 leisteten allein diese mehr 1.200 Konsultationen.

Island

Nur minimale Benachteiligungen für nichtreligiöse und konfessionsfreie BürgerInnen gibt es nach Einschätzung von Hope Knútsson, Gründerin und frühere Präsidentin der humanistischen Vereinigung Islands Siðmennt, in der knapp 340.000 EinwohnerInnen zählenden Insel-Republik im Nordatlantik.⁵⁶

⁵⁶ Interview mit Hope Knútsson, humanistisch! Das Magazin, Nr. 5, April 2019, S. 31

Ein wichtiger Grund für diese Einschätzung dürfte sein, dass der isländische Staat die Tätigkeiten nichtreligiöser Weltanschauungsgemeinschaften wie Siðmennt finanziell ebenso unterstützt wie die von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften. Siðmennt erhielt so im Jahr 2019 pro für die Vereinigung registrierter Person und Monat 925 Isländische Kronen, umgerechnet etwa 6,70 Euro.

In der Bundesrepublik Deutschland erhalten humanistische Weltanschauungsgemeinschaften in der Regel keine oder nur einen kleinen Bruchteil vergleichbarer Zuwendungen.

Niederlande

Wie im benachbarten Belgien gehört in den Niederlanden seit langem ein breites Angebot hauptamtlicher humanistischer Seelsorge zum gesellschaftlichen Alltag. Aus einer Einrichtung, die zunächst nur der Ausbildung für humanistische Seelsorge diente, ging 1989 die Universiteit voor Humanistiek (UvH, Universität für Humanistik) in Utrecht hervor.⁵⁷ Sie ist eine Besonderheit in der europäischen Hochschullandschaft, denn sie dient u. a. der Qualifikation in einschlägigen beruflichen Tätigkeiten. Die UvH ist in Forschung und Lehre unabhängig und wird staatlich finanziert. Im Wintersemester waren 531 Studierende im Bachelor-Studium bzw. einem der beiden Master-Studiengänge eingeschrieben.

Norwegen

Das skandinavische Land gehört neben den Niederlanden und Belgien zu den Spitzenreitern bei der Gleichstellung und -Behandlung von Nichtreligiösen, u. a. aufgrund einer mit Island vergleichbaren

⁵⁷ „Humanistik ist der Name für einen multidisziplinären wissenschaftlichen Ansatz, der sich auf Disziplinen wie Philosophie, Soziologie, Psychologie und Geschichte stützt und vom Humanismus inspiriert ist. Es trägt auch dazu bei, den Humanismus und die Lebensphilosophie in der Gesellschaft zu durchdenken.“ – UvH-Website, abgerufen am 15.9.2018

starken finanziellen Unterstützung organisierter humanistischer Dienstleistungen. Norwegen ist in dieser Hinsicht das Vorbild für andere skandinavische Länder wie Island oder auch Dänemark.

Das Land wiederum orientiert sich selbst in weiteren Bereichen an den Niederlanden bzw. Belgien, sodass 2018 die erste humanistische Seelsorgerin in der Armee ihren Dienst aufnehmen konnte. An der staatlichen Hochschule Volda im norwegischen Verwaltungsbezirks Møre og Romsdal gibt es seit 2019 auch eine hauptamtliche humanistische Beraterin für Studierende, deren Aufgaben vergleichbar bzw. ähnlich zu denen von Studierendenpfarrer*innen sind.



Ida Helene Henriksen, seit 2018 erste humanistische Seelsorgerin bei den norwegischen Streitkräften

Schottland

Ein weiteres Beispiel für Positiv-Gleichbehandlung, das für die Bundesrepublik Deutschland weniger von Bedeutung, aber nichtsdestotrotz bemerkenswert ist, bietet Schottland. Dort sind humanistische Trauungen seit 2005 den kirchlichen Eheschließungen rechtlich gleichgestellt und entfalten deshalb die gleichen juristischen Wirkungen wie die standesamtlichen bzw. kirchlichen Trauungen. Dies hat zu einem enormen Wachstum der Nachfrage geführt, sodass 2016 sich erstmals mehr Paare auf der schottischen Halbinsel das Ja-Wort in einer humanistischen Zeremonie gaben als im Rahmen einer kirchlichen Trauung.

In der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich standesamtliche Trauungen rechtswirksam.

Ja, ich will



gleiche Rechte

14. Schlussbemerkungen

Ja, ich will – gleiche Rechte: Dieser Leitgedanke liegt dem vorliegenden Bericht zugrunde. Wir hoffen, dass deutlich werden konnte, wie vielgestaltig und umfangreich die Formen systematischer Benachteiligung in der gesetzlichen, politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit sind, denen sich nichtreligiöse Menschen, darunter viele HumanistInnen, in Deutschland heute noch gegenübersehen.

Das gelegentlich vorgebrachte Argument, dass die Besserstellung religiöser BürgerInnen für nichtreligiöse BürgerInnen ohne Belang wäre, sticht nicht: Dies wäre nur dann zutreffend, wenn es sich dabei um völlig unterschiedliche Felder handeln würde. Das ist jedoch gerade nicht der Fall. Vielmehr sind es ähnliche Bedürfnisse und Rechte, die den einen gewährt und den anderen verwehrt werden. Richtig ist allerdings, dass die Nichtreligiösen ihre Rechte noch nicht in jedem Fall flächendeckend eingefordert haben. Wir wünschen uns, dass sie es künftig zumindest mit mehr Nachdruck als bisher tun werden.

Wir meinen zwar, einen hinreichenden Überblick gegeben zu haben, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Um diesen Bericht fortzuschreiben, laden wir alle LeserInnen weiterhin ein, uns ihre Anmerkungen und Ergänzungen oder auch ihren Widerspruch mitzuteilen. Wir werden diese Hinweise gerne in der nächsten Auflage berücksichtigen.

33 Schritte zur Gleichbehandlung nichtreligiöser Menschen in Deutschland

- Keine einseitigen oder privilegiert religiösen Bezüge in Gesetzen und Verordnungen.
- Anerkennung und Gleichbehandlung von humanistischen und nichtreligiösen Feiertagen.
- Einrichtung einer fair besetzten Konferenz der Religionen und Weltanschauungen, die die Verteilung der unterschiedlichen Überzeugungen und Bekenntnisse in der Bevölkerung angemessen widerspiegelt.
- Verwirklichung der weltanschaulichen Pluralität durch Einbeziehung von humanistischen RepräsentantInnen bzw. SprecherInnen bei Staatsakten u. a., alternativ: Verzicht auf jegliche religiöse und weltanschauliche Bezugnahme.
- Keine religiösen Symbole in Amtsräumen.
- Abschluss von Staatsverträgen mit allen relevanten weltanschaulichen Gemeinschaften.
- Begrenzung der Sonderstellung des kirchlichen Arbeitsrechts auf den im engsten Sinne verkündigungsnahe Bereich.
- Streichung aller darüber hinausgehenden Sonderregelungen jenseits des legitimen Tendenzschutzes, die zur Diskriminierung von nichtreligiösen Beschäftigten führen.
- Gewährleistung einer ausreichenden Trägervielfalt durch die Kommunen.

- Flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten mit humanistischem pädagogischem Profil.
- Zulassung und Einführung von Humanistischem Unterricht ab Klassenstufe 1 an allen öffentlichen Schulen, analog zu den Religionsunterricht.
- Einführung eines integrativen Ethikunterrichts nach dem „Berliner Modell“.
- Weltanschaulich neutrale bzw. gleichberechtigende Formulierung der Wertebezüge in Verfassungen, Schulgesetzen und Lehrplänen.
- Pädagogische Verankerung von Grundlagen der Evolutionstheorie bzw. zentraler Erkenntnisse über die Evolution ab der Grundschule.
- Umwandlung der staatlichen Bekenntnisschulen in reguläre Gemeinschaftsschulen; alternativ: Umwandlung von christlichen staatlichen Bekenntnisschulen in weltliche Schulen in humanistischer Trägerschaft nach Anteil an der Bevölkerung.
- Entfernung aller religiösen Symbole aus den Schulen (ggf. bis auf Religionsunterricht); alternativ: Anbringen aller Symbole der in der Schülerschaft vertretenen Religionen und Weltanschauungen.
- Einrichtung von Lehrstühlen für Geschichte und Theorie des weltanschaulichen Humanismus und Schaffung von universitären Ausbildungsgängen (etwa humanistische Studien) zur Qualifikation von Berufstätigen für die praktische, weltanschaulich geprägte Arbeit.

- Finanzierung eines humanistischen Begabtenförderwerks durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- Umwandlung aller „Konkordatslehrstühle“ in reguläre Lehrstühle durch Aufhebung der entsprechenden Regelungen.
- Verlässliche Gewährleistung des erforderlichen Leistungsumfangs in allen Kliniken ohne religiös motivierte Einschränkungen – alternativ: deutliche Verringerung von Kliniken in christlicher Trägerschaft
- Gleichberechtigte Einbeziehung von humanistischen BeraterInnen in der Krankenhauseelsorge und bei Ethikkonzilen.
- Refinanzierung der humanistischen Krankenhauseelsorge analog zur kirchlichen Krankenhauseelsorge.
- Repräsentanz zumindest der öffentlich-rechtlich konstituierten Weltanschauungen in den Rundfunkräten.
- Bereitstellung von Sendezeit gemäß der jeweiligen weltanschaulichen Zusammensetzung der GebührentzahlerInnen.
- Umbau der öffentlich-rechtlichen Kirchenredaktionen zu plural besetzten Redaktionen für Religionen und Weltanschauungen.
- Beendigung des staatlichen Kirchensteuereinzugs.
- Einstellung von 50 bis 100 Humanistischen BeraterInnen bei der Bundeswehr.
- Weltanschauliche Öffnung des Lebenskundlichen Unterrichts der Bundeswehr, auch beim Lehrpersonal.

- Überarbeitung des Geflechts der finanziellen Zuweisungen staatlicherseits an die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Grundlage des vom Grundgesetz vorgesehenen Prinzips einer weltanschaulichen Neutralität und kooperativen Laizität.
- Ablösung der sogenannten historischen Staatsleistungen durch eine Erneuerung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen, welche die finanziellen Verhältnisse zwischen Staat und den in ihm befindlichen Religionsgemeinschaften regeln, sodass die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen und andere Weltanschauungsgemeinschaften transparent werden.
- Beschränkung der öffentlichen Bezuschussung von Kirchentagen auf ein angemessenes und nachvollziehbares Maß, das sich am kulturellen und touristischen Beitrag der Ereignisse orientiert.
- Sonderstellung der sogenannten stillen Feiertage mit konfessionellem Hintergrund beenden.
- § 166 StGB („Blasphemie“-Paragraph) streichen.

Anhang

I. Humanistische Lebensauffassung

TNS Emnid-Umfrage 2014

Rund 27 Millionen Menschen in Deutschland, etwa 34 Prozent der Bevölkerung, gehörten im Jahr 2018 nicht der christlichen, islamischen oder jüdischen Religionsgemeinschaft an. Aber nicht jeder Mensch, der keiner Religionsgemeinschaft angehört, ist auch nichtreligiös. Die Verbreitung humanistischer Lebensauffassungen ist daher durch weitere Erhebungen differenziert zu untersuchen.

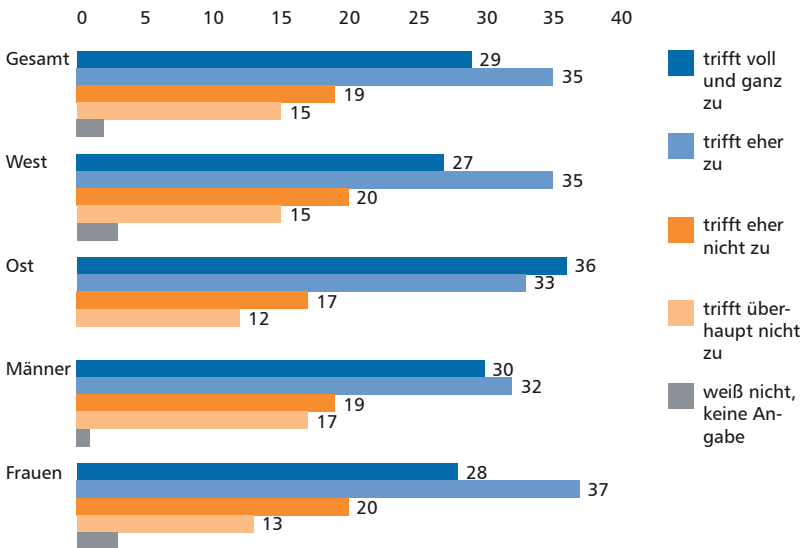
Eine im Jahr 2014 durchgeführte repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts *TNS Emnid* ergab, dass 29 Prozent der Menschen in Deutschland ein selbstbestimmtes Leben führen, das auf ethischen und moralischen Grundüberzeugungen beruht und frei ist von Religion und Glauben an einen Gott. Weitere 35 Prozent erklärten, dass dies für sie „eher“ zutreffend sei. Dass dies „eher nicht“ oder „überhaupt“ nicht zutreffe, gab ein gutes Drittel (34 Prozent) der Befragten an.

Beachtliche Ergebnisse lieferte die Untersuchung auch zur Frage, ob von Menschen, die keiner Religion oder Konfession angehören, eine Interessenvertretung in Form einer nichtreligiösen und ethisch-moralisch begründeten Alternative zu den christlichen Kirchen gebraucht wird. Als solche versteht sich die *Humanistische Vereinigung*. Sie ist eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Weltanschauungsgemeinschaft, Interessenvertretung und Kulturorganisation, die Trägerin vielfältiger Bildungs-, Sozial- und Kulturdienstleistungen ist, u. a. von Kindertagesstätten und einer Grundschule in Fürth. Darüber hinaus bietet sie auch humanistisch-nichtreligiöse Zeremonien zu Lebenswenden, wie Namens-, Jugend- und Trauerfeiern an.

In der Umfrage meinten 31 Prozent, dass konfessionsfreie und nichtreligiöse Menschen eine Interessenvertretung wie die Humanistische Vereinigung bräuchten, 8 Prozent zeigten sich unentschieden.

Mehr als jeder Fünfte (22 Prozent) gab in der Umfrage außerdem an, sich eine Unterstützung der kulturellen und sozialen Dienstleistungen durch Mitgliedschaft, Spenden oder ehrenamtliches Engagement vorstellen zu können. Hier lag mit 24 Prozent die Zustimmungsquote in den neuen Bundesländern leicht über der in den alten Bundesländern, wo dies 21 Prozent meinten. Überdurchschnittlich hoch war die grundsätzliche Zustimmung bei jüngeren und weiblichen Befragten.

„Selbstbestimmtes Leben, frei von Religion und Glauben an einen Gott?“

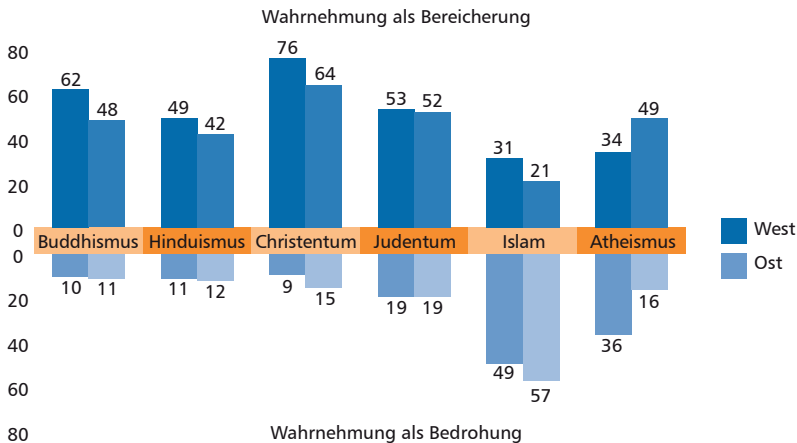


Angaben in Prozent, Quelle: Selbstbestimmtes Leben, Befragte ab 14 Jahre, TNS Emnid 2014

II. Wahrnehmung von Nichtreligiösen

Atheismus, d. h. die Abwesenheit eines Glaubens an transzendente und überempirische AkteurInnen, besitzt in der deutschen Bevölkerung die zweitschlechteste Wahrnehmung neben der islamischen Religion. Dies zeigen die Daten des Religionsmonitors 2013 der *Bertelsmann Stiftung*.⁵⁸

„Wenn Sie an die Religionen denken, die es auf der Welt gibt: Als wie bedrohlich bzw. wie bereichernd nehmen Sie die folgenden Religionen wahr?“



Wahrnehmung unterschiedlicher Religionen (Angaben in Prozent). 4er-Skala (sehr bedrohlich – eher bedrohlich – eher bereichernd – sehr bereichernd); weitere Optionen: weder/noch, sowohl als auch; Anteil derjenigen, die die jeweilige Religion als „eher bereichernd“ bzw. „sehr bereichernd“ ansehen.

Demnach sieht die Mehrheit der Bevölkerung Atheismus offenbar nicht als besonders wertvollen Teil der religiös-weltanschaulichen Pluralität. Während lediglich 34 Prozent der Befragten in den alten Bundesländern angaben, Atheismus als „eher bereichernd“ wahrzunehmen, erklärten 36 Prozent, sie würden Atheismus sogar als „eher bedrohlich“ oder „sehr bedrohlich“ wahrnehmen.

⁵⁸ kostenfrei abrufbar im Internet unter www.religionsmonitor.de

III. Studie Konfessionsfreie Identitäten

Pluralistisch, humanistisch orientiert und dem Leben positiv zugewandt: Erste Ergebnisse der internationalen Studie „Konfessionsfreie Identitäten“ zeichnen ein positives Bild.

Mehr als 1.800 Menschen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz hatten für das 2016 begonnene Forschungsprojekt „Konfessionsfreie Identitäten“ einen umfangreichen Fragenkatalog zu ihren lebensweltlichen Identitäten, weltanschaulichen Auffassungen und Werteorientierungen beantwortet. Initiiert wurde die Studie von der Psychologin und Sinnforscherin Tatjana Schnell (Universität Innsbruck), die auch deren federführende Leiterin ist.

Untersucht und verglichen wurden die umfangreichen Daten im Hinblick auf ontologische (Atheismus, Agnostizismus), ideologische (persönliche Verantwortungsübernahme, humanistische Orientierung, Szientismus, Materialismus) und epistemologische (Naturalismus, Skeptizismus) Positionen, aber auch bezüglich Lebenszufriedenheit und Sinnerleben.

Die Ergebnisse der ersten Auswertung 2017 zeigten, dass die Werteorientierung bei den Teilnehmenden überdurchschnittlich hoch ausgeprägt ist. „Dabei geht es um Toleranz, um eine gütige und freundliche Haltung anderen gegenüber, um die Bereitschaft, Einschränkungen des Lebensstandards in Kauf zu nehmen, wenn dadurch das Leid anderer gemildert wird, sowie um die Bereitschaft, Hilfsbedürftige zu unterstützen“, so Tatjana Schnell.

Festgestellt werden konnte unter anderem, dass ein als sinnerfüllt empfundenenes Leben in engem Zusammenhang mit einer humanistischen Orientierung und der Bereitschaft zur Übernahme persönlicher Verantwortung steht. Eine interessante Erkenntnis könnte außerdem sein, dass die Lebenszufriedenheit von Konfessionsfrei-

en, die sich in einer Vereinigung ähnlich gesinnter Menschen für ihre gemeinsamen Interessen und Anliegen organisierten, leicht höher ausgeprägt zeigte als die derjenigen, die sich nicht organisiert haben.

Dass religiöse Überzeugungen wie der Glaube an einen Gott, außersinnliche Erfahrungen und esoterische Auffassungen unter den Befragten klar eine Seltenheit darstellen, überrascht hingegen wenig. Und: „Generell war Dogmatismus, im Sinne eines unbeirrbaren Festhaltens an der Richtigkeit der eigenen Sichtweise und der Unrichtigkeit anderer Sichtweisen, sehr niedrig ausgeprägt.“

Ein Detail ergab sich in der Studie zwar ein recht buntes Bild von den befragten Konfessionsfreien. „Insgesamt wiesen alle Gruppen jedoch mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede auf; die Unterschiede waren gering“, sagt Schnell.

Die Unterschiede bezogen sich primär auf eine offene versus entschiedene Haltung: Offene Säkularität war assoziiert mit Agnostizismus und Skeptizismus, entschiedene Säkularität eher mit Atheismus, Scientismus und Naturalismus. Letztere war bei Männern häufiger als bei Frauen, und bei Mitgliedern säkularer Organisationen häufiger als bei Nicht-Mitgliedern.



Tatjana Schnell (Universität Innsbruck)

» Was glauben, was denken denn Atheisten, Freidenkerinnen, Christen, Muslimas wirklich? Wie viel Unterschiedlichkeit gibt es innerhalb der Positionen, wieviel Gemeinsamkeit zwischen ihnen? Bewusstheit darüber ist notwendig für die Gestaltung von Demokratie.«


Die Autoren


Michael C. Bauer

Dipl.-Pol. (Univ.), M.A., Vorstand der Humanistischen Vereinigung (HV) K.d.ö.R., Vizepräsident der European Humanist Federation und u. a. Herausgeber von **humanistisch! Das Magazin**. In Buchform erschien von ihm zuletzt mit Ulrike von Chossy: „Erziehen ohne Religion. Argumente und Anregungen für Eltern“ (Reinhardt 2013) und als Herausgeber „Neue Welten. Star Trek als humanistische Utopie?“ (Springer 2018) sowie mit Anna Beniermann: „Nerven kitzeln. Wie Angst unsere Gedanken, Einstellungen und Entscheidungen prägt“ (Springer 2019). Website: www.michaelbauer.info.



Arik Platzek

Politischer Referent der HV in Berlin sowie in diversen Projekten leitender Redakteur seit 2008. Er hat von 2004-2010 Rechts- und Staatswissenschaften in Greifswald studiert und war seitdem für zahlreiche humanistische Projekte haupt- und ehrenamtlich tätig. In Fachmedien von ihm zuletzt erschienen ist ein Beitrag in: „Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Verfassungsrechtliche Grundlagen und konfessionelle Perspektiven“ (Kohlhammer 2018). Website: www.seleya.net

© Institut für humanistische Politik · Schumannstr. 9, 10117 Berlin · www.humanistischepolitik.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechteinhaber.

Gestaltung: Humanistische Medien A.ö.R. · Januar 2020

ISBN 978-3-9819753-1-4

Bildnachweis: Porträtfotos S. 5, 9, 11, 17, 33, 36, 61, 65: Arik Platzek; S. 8, 19, 60, 94: Privat; S. 47: Hyung Kyu Park; S. 93: Wendy A. Hern große Fotos S. 1: Lushpix/Ghislain & Marie David de Lossy; S. 14: Arik Platzek, S. 22, 44, 50, 62: Fotolia; S. 66: Deutsche Bundeswehr/PIZ Marine; S. 56: epd/Norbert Neetz; S. 30, 34, 40: Humanistische Vereinigung; S. 70: Pixelio/Esther Stosch; Illustration S. 48: Anne Paschen; S. 81: Anja Bratt

Dieser Bericht wurde
ermöglicht durch:



Kinkelstraße 12 · 90482 Nürnberg
0911 43104-0 · www.humanistische-vereinigung.de

